Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis: 2.00 zł. monatlich, für das Ausland 3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o. Poznań, ulica Zwierzyniecka 6. Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif. Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1930 | No. 20

Nr. 20

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2,00 zł. monatlich, für das Ausland
3,00 Rm. vierteljährlich.

[illegible]
Anzeigen-Preis: [illegible]

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. Oktober 1930 | Nr. 20

Um die Verzugszinsen der Krankenkassen.

Die Frage, ob die Krankenkassen berechtigt sind, Verzugszinsen in Höhe von 24% jährlich zu erheben, beschäftigt schon längere Zeit die Öffentlichkeit. Die Krankenkassen stützen sich bei der Erhebung dieser übermäßig hohen Zinsen auf das Rundschreiben des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 27. November 1929, in dem es u. a. heißt:

„Eine Neuordnung der gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Höhe der Zinsen für rückständige Krankenkassenbeiträge erscheint gegenwärtig nicht möglich, da der Art. 53 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Zwangsverfahren in der Verwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 342) die Höhe der Verzugszinsen auf monatlich 2% festsetzt. Diese Verzugszinsen werden von sämtlichen rückständigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und öffentlich-rechtlichen Institutionen erhoben.

Das Departement für Sozialversicherung sieht keinen Grund, die Krankenkassen in dieser Hinsicht anders zu behandeln als die übrigen öffentlich-rechtlichen Institutionen. Das Departement steht auf dem Standpunkt — der übrigens seinen Ausdruck auch in der angeführten Verordnung des Staatspräsidenten findet —, daß die Verzugszinsen e r h e b l i c h h ö h e r sein müssen, als die normalen Bankzinsen, damit eine Verschleppung der Zahlungen für die Arbeitgeber nicht zu einer bequemen Form der Kreditgewinnung wird."

Soweit der grundsätzliche Text des in Frage stehenden Schreibens, aus dem hervorgeht, eine wie einseitige Stellung das Ministerium bzw. das Departement für soziale Fürsorge in dieser die Allgemeinheit angehenden Angelegenheit einnimmt. Noch deutlicher erscheint diese Einseitigkeit im Lichte eines vor einiger Zeit von der Beschlußkammer des Versicherungsamtes i n T h o r n gefällten Urteils.

Es handelte sich um eine Streitsache in einer Kreiskrankenkasse, welche den Standpunkt vertrat, daß der normale Satz der Verzugszinsen 2% monatlich betrage, und sich dabei auf das Gesetz vom 6. Dezember 1923 sowie auf die Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Verwaltungszwangsverfahren berief. Entgegengesetzter Ansicht war der Kaufmann F. M. in Graudenz, den die Krankenkasse dieser Stadt vor der Beschlußkammer des Wojewodschaftsversicherungsamtes beklagt hatte. In dieser Streitsache nahm die genannte Kammer folgenden Standpunkt ein:

„Das Gesetz vom 19. Mai 1920 über die Krankenversicherungen bestimmt in Art. 54 Abs. 3, daß von rückständigen Versicherungsbeiträgen, sofern die Rückstände mehr als 50 Mark betragen, der Krankenkasse Verzugszinsen in Höhe von 6% jährlich zu zahlen sind. Nach Einführung der Złotywährung in Polen wurden die in dem genannten Gesetz in polnischer Mark ausgedrückten Beträge durch die im Einverständnis mit dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge erlassene Verordnung des Finanzministers vom 30. Juni 1924 u m v a l u t i e r t, die g r u n d s ä t z l i c h e n B e s t i m m u n g e n unterlagen jedoch keiner Veränderung.

Das durch die Klägerin zitierte Gesetz vom 6. Dezember 1923 betrifft die Anwendung eines einheitlichen Maßes zur Berechnung der Abgaben, einiger anderer öffentlicher Einkünfte sowie der durch staatliche oder Selbstverwaltungsinstitute erteilten Kredite. Zu diesen öffentlichen Abgaben bzw. erteilten Krediten sind die an die Krankenkasse zu zahlenden Versicherungsbeiträge n i c h t z u z u r e c h n e n.

Desgleichen geht aus dem Wortlaut des Art. 10 des Gesetzes hervor, daß der dort festgesetzte Zinssatz n u r f ü r S t e u e r n u n d ö f f e n t l i c h e A b g a b e n gilt, w ä h r e n d K r a n k e n k a s s e n b e i t r ä g e n i c h t a l s S t e u e r n o d e r ö f f e n t l i c h e A b g a b e n anzusehen sind.

Daß das zitierte Gesetz nichts an dem Gesetz vom 19. Mai 1920 über die Krankenkassenversicherung ändert, beweist das Fehlen der Unterschrift des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge. Dieser Beweis ist unumstößlich, da alle Gesetze, um gültig zu sein, von den zuständigen Ministern unterzeichnet werden müssen.

U n b e g r ü n d e t ist auch die Berufung der Klägerin auf Art. 53 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Verwaltungszwangsverfahren. Der Art. 57 der zitierten Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung auf die Eintreibung von Beiträgen der Sozialversicherung durch eine besondere, durch den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge im Einverständnis mit dem Innenminister zu erlassende Verordnung zu regeln ist.

Eine solche Verordnung hinsichtlich der Krankenversicherung besteht aber bisher noch n i c h t. Daher kann die oben genannte Verordnung gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung keine Anwendung finden.

Die weiteren Argumente der Klägerin sind g e g e n s t a n d s l o s, da kein Gesetz durch Rundschreiben oder Verfügungen irgendwelcher Behörden geändert werden kann. Zur Änderung ist in jedem Falle ein neues Gesetz notwendig.

Das Gesetz vom 19. Mai 1920 über die Krankenversicherung ist durch kein neues Gesetz verändert worden, daher ist auch die Vorschrift des Art. 54 voll und ganz weiterhin gültig.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache stellt das Wojewodschaftsversicherungsamt fest, daß den Krankenkassen nur das Recht zusteht, Verzugszinsen in Höhe von 6% jährlich zu erheben. Alle weitergehenden Ansprüche der Krankenkasse sind rechtlich nicht begründet.“

Dieses seiner Wichtigkeit wegen von uns in wörtlicher Übersetzung angeführte Urteil ist von maßgebender Bedeutung zur Entscheidung der Streitfrage. Allerdings hat die Graudenzer Krankenkasse Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt, so daß einstweilen die Frage der richtigen Höhe der an die Krankenkassen zu zahlenden Verzugszinsen noch nicht geklärt ist. Es ist jedoch anzunehmen, daß das Oberste Verwaltungsgericht sich dem durch das Thorner Urteil ausgedrückten Standpunkt anschließt, da tatsächlich die Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von 24% jährlich durch die Krankenkassen eine gesetzlich nicht begründete Anmaßung darstellt. Auch schon jetzt wird der Arbeitgeber unter Berufung auf das Thorner Urteil die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 24% ablehnen können. Eine weitere Frage, auf deren Entscheidung man gespannt sein darf, ist allerdings die, ob, was eigentlich selbstverständlich wäre, die Krankenkassen nun gezwungen werden, **die in der Zwischenzeit zuviel erhobenen Zinsen herauszugeben bzw. auf die künftigen Beiträge zu verrechnen.**

Sozialsparkassen in Polen.

Wir haben seinerzeit (siehe „H. u. G." Nr. 10 und 11) das Krankenkassensystem Polens einer kritischen Betrachtung unterzogen und bei dieser Gelegenheit auf den in Deutschland erhobenen Gedanken der Umwandlung der Krankenkassen in Sozialsparkassen hingewiesen. Diese Idee, für die sich u. a. Gustav Hartz in seinem Buche „Irrwege der deutschen Sozialpolitik" einsetzt, zielt darauf ab, die Tätigkeit der Sozialversicherung zu kommerzialisieren und vor allem dem Versicherten die von ihm gezahlten Beiträge auch dann zugute kommen zu lassen, wenn er nicht krank wird. Die Zahlung der Krankenkassenbeiträge wird ersetzt durch eine jedem Angestellten gesetzlich auferlegte Sparpflicht; genau wie bei der Krankenkasse ist der Angestellte verpflichtet, allmonatlich von seinem Gehalt einen gewissen Prozentsatz einzuzahlen: der Unterschied aber besteht darin, dass die eingezahlten Beträge auf Zinsen gelegt werden, und nach Ablauf einer bestimmten Zeit, bei Erreichung der Altersgrenze, dem Sparer in voller Höhe zuzüglich Zinsen und Zinzeszinsen ausgezahlt werden. Bis zur Erreichung dieser Altersgrenze ist die Auszahlung des Sparkapitals gesperrt; nur wenn der Sparer oder eins seiner Familienmitglieder krank wird, erhält er die zur Pflege und zur Bestreitung der Arztkosten erforderliche Summe ausgezahlt. Somit vertritt die Sozialsparkasse nicht nur die Krankenkasse, sondern auch die Alters- und Invalidenversicherung. Darüber hinaus aber auch die bisher in verschiedenen Instituten durchgeführten anderen Zweige der Sozialversicherung, wie die gegenwärtige Arbeitslosigkeit und Unglücksfälle. Denn es ist vorgesehen, dass auch bei derartigen Vorkommnissen von der Sparkasse Unterstützung gezahlt wird. Man hat auf Grund der bisher bei der Sozialversicherung gemachten Erfahrungen berechnet, dass bei zweckmässiger Verwertung der einfliessenden Mittel durch die Sozialsparkasse dem Sparer im Augenblick der Erreichung der Altersgrenze (60 Jahre) trotz der vielfachen Auszahlungen ein ansehnliches Kapital zur Verfügung steht, das nicht nur seinen Lebensabend sicherstellt, sondern es ihm sogar möglich macht, seinen Kindern ein gewisses Vermögen zu hinterlassen.

Wir schrieben damals, dass über das Für und Wider dieses Sozialsparkassensystems in Deutschland ein heftiger Meinungsaustausch entbrannt ist, und dass gegen seine Einführung von bedeutenden Fachleuten ernste Bedenken erhoben wurden. Bei allen derartigen Unternehmungen aber kann nur die Praxis das letzte Wort über ihre Zweckmässigkeit sprechen; auch die Krankenkassen haben sich in ihrer praktischen Auswirkung ganz anders dargestellt, als es nach der ursprünglichen Idee und den aufgestellten Berechnungen zu erwarten war. Daher ist der Gedanke keineswegs von der Hand zu weisen, nach den mit der Sozialversicherung gemachten trüben Erfahrungen diese neue Idee der Sozialsparkasse in der Praxis zu erproben.

An einen solchen praktischen Versuch ist man nun bei uns in Polen gegangen. Die Industrie- und Handelskammer in Sosnowiec (Sosnowiec) hat ein Projekt ausgearbeitet, nach dem, genau analog der von Hartz aufgestellten Idee, die gesamte Sozialversicherung durch Einführung von Zwangssparkonten bei der Postsparkasse (Pocztowa Kasa Oszczędności) ersetzt werden soll. Dieses Projekt wurde auf dem Lemberger Kongress der Industrie- und Handelskammern Polens vorgelegt, von der Sektion für Sozialfürsorge begutachtet und darauf in seinen Grundzügen durch das Plenum des Kongresses angenommen. Es soll nun in Form einer Resolution dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge vorgelegt werden.

Wie verlautet, besteht in dem Kreise der Regierung ein lebhaftes Interesse für dieses Projekt. Der bekannte Vorsitzende der Warschauer Industrie- und Handelskammer, Minister Klarner, hat bereits mit dem Handelsminister und dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge unter Hinzuziehung des Vorsitzenden der Postsparkasse, Dr. Gruber, in mehreren Besprechungen darüber verhandelt, und den Auftrag erhalten, es unter Berücksichtigung der notwendigen technischen und formalen Einzelheiten zu ergänzen. Es wäre ausserordentlich zu begrüssen, wenn die Regierung sich endlich zu einer Reform der Kranken- und überorganisierten Sozialversicherung entschlösse. Dass sie hierbei den seinerzeit von uns angegebenen Weg einschlägt, ist ein Zeichen, dass man auch bei uns in Polen gesunden Reformideen sein Ohr nicht verschliesst.

Um die Verbesserung unserer Wirtschaftsgesetzgebung.

Durch die erfolgte Auflösung des Sejm ist dem Staatspräsidenten das Recht zugefallen, von sich aus durch Dekrete die in der Zwischenzeit sich als erforderlich ergebenden Vorschriften herauszugeben. Diese Dekrete besitzen einstweilige Gesetzeskraft, und da ihre Inkraftsetzung ohne den Sejm erheblich rascher und reibungsloser vonstatten geht, hat die Regierung den Entschluss gefasst, die sejmlose Periode zu diesem Zweck auszunutzen und vor allem die bestehende Wirtschaftsgesetzgebung durch Ergänzungen und Verbesserungen zu vervollkommnen. Um für diese Arbeit die notwendigen Unterlagen zu gewinnen, wurden die interessierten Kreise im Wege einer Enquete befragt; die Ergebnisse dieser Enquete werden gegenwärtig in der offiziösen Wirtschaftszeitung „Gazeta Handlowa" veröffentlicht. Wir geben nachstehend eine Uebersicht über die wichtigsten Punkte der zur Debatte stehenden Verbesserungen und Ergänzungen.

Von allen befragten Stellen wurde einstimmig

die Reform der Umsatzsteuer

als das dringendste Bedürfnis des polnischen Wirtschaftslebens genannt. Bekanntlich ist diese Reform bereits zu Anfang dieses Jahres auf Grund eines vom Finanzministerium ausgearbeiteten Planes vor den Sejm gebracht worden, infolge der Unterbrechung der Sejmtätigkeit jedoch ohne Abschluss liegen geblieben. Diese Verschleppung hat im ganzen Lande berechtigten Widerspruch und Proteste gefunden, die sogar stellenweise den Charakter öffentlicher Unruhen annahmen. Jetzt hat auch der amerikanische Finanzberater der polnischen Regierung, Charles Devey, in seinem kürzlich veröffentlichten zweiten Quartalsbericht auf die Schädlichkeit der Umsatzsteuer in ihrer gegenwärtigen Form und Höhe hingewiesen und betont, dass nur ein schleuniger Abbau die Wirtschaft Polens vor noch grösseren Schädigungen, die bei der immer mehr zugespitzten Situation auf den Absatzmärkten katastrophale Folgen annehmen müssen, bewahren kann. Bemerkenswert ist die vom Finanzberater daran geknüpfte allgemeine Bemerkung, dass „das gegenwärtige Steuersystem Polens unbefriedigend und theoretisch unbegründet ist". Auch der Verband der Industrie- und Handelskammern Polens hat die Umsatzsteuerreform an die erste Stelle der von ihm erhobenen Forderungen gestellt. In der von ihm auf dem letzten Kongress am 22. September aufgestellten Resolution heisst es wörtlich: **„Die schleunige Reform der Gewerbesteuer stellt eine derart**

dringende Notwendigkeit dar, dass alle anderen Angelegenheiten dem gegenüber in den Hintergrund treten müssen. Die an der Wirtschaft interessierten Kreise waren sogar bereit, sich mit einer einstweiligen Aufschiebung der ebenfalls geplanten Reform der Einkommensteuer abzufinden, sofern nur die Reform der Gewerbesteuer endlich zum Abschluss gebracht wird." — Aehnliche Meinungsausserungen laufen von allen anderen befragten Stellen ein und es ist bemerkenswert, dass auch die Landwirtschaft sich dieser Forderung angeschlossen hat, obgleich sie direkt weniger unter der Umsatzsteuer leidet und für sie andere Erfordernisse der Wirtschaftsgesetzgebung mehr im Vordergrund zu stehen scheinen.

Als zweitwichtigste Forderung wird von den befragten Stellen die Abänderung der gegenwärtig geltenden Steuerveranlagungs- und Einziehungsvorschriften und in Verbindung damit der Abbau der Verzugszinsen, die nur einstweilig auf 1½ Prozent ermässigt sind, gefordert. Von Bedeutung ist auch die Herausgabe eines vollständig neuen Zolltarifes, an der gegenwärtig bereits gearbeitet wird. Von mehreren Seiten wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Finanzwirtschaft der Selbstverwaltungskörper einer Reform bedürfen.

Allgemeine Ablehnung findet das Gesetz über die Stempelgebühren in seiner gegenwärtigen Form, das tatsächlich vollständig unzulänglich ist und fortwährend zu Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten Anlass gibt.

Auf dem Gebiete des Rechtswesens

wurde neben der allgemeinen Vereinheitlichung der Gesetzgebung, die jedoch noch eine längere Bearbeitung erfordert, vor allem die Novellisierung des Konkursrechtes als notwendig betont. Die gegenwärtig hierfür massgebenden Vorschriften sind zum grossen Teil, da aus der Gesetzgebung der Teilungsstaaten entnommen, uneinheitlich und zudem veraltet; andere von Polen selbst herausgegebene Vorschriften, wie das Gesetz über Geschäftsaufsicht und Zahlungsaufschub, haben sich als unzulänglich erwiesen. Auch die Regelung des Kartellrechtes ist, in Verbindung mit der Modernisierung unserer Wirtschaft, eine brennende Frage geworden. Die Vereinheitlichung des Aktienrechtes und die gesetzliche Regelung des Ratenverkaufes, ferner die Anpassung der Vorschriften über die Arbeits- und Geschäftszeit in kaufmännischen Unternehmen, wurde ebenfalls als notwendig bezeichnet.

Ein weiteres Gebiet der Gesetzgebung, auf dem energische Massnahmen des Staates gefordert werden, ist die Förderung des Exportes. Hier geht es vor allem darum, durch entsprechende gesetzliche Vorschriften die Grundlagen für die Standardisierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu schaffen. Im Vordergrund des Interesses steht die Standardisierung des Butterexportes; die angestrebte Standardisierung der Getreideerzeugung wird als notwendig, einstweilen aber undurchführbar bezeichnet.

Weitere Forderungen betreffen die Abänderung des Alkoholgesetzes, die Revision der für die Erteilung von Konzessionen massgebenden Vorschriften, vor allem aber auch den Abbau der staatlichen Monopolwirtschaft.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Wieviel Steuerzahler gibt es in Polen?

Nach den Erhebungen des Finanzministeriums zahlten im Jahre 1929 370 675 physische und juristische Personen Steuern. Von diesen besassen jedoch nur 10 773 Steuerzahler eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung. Die Einkommensteuer brachte im Jahre 1929 250 Millionen zł ein, die Umsatzsteuer von einem insgesamt festgestellten Umsatze von 22 252 000 000 Einkünfte in Höhe von 365 564 165 zł. Im Durchschnitt betrug die Umsatzsteuer 1,6 des festgestellten Umsatzes.

Vor Einführung des neuen Zolltarifes.

Die Arbeiten an dem neuen Zolltarif gehen ihrem Ende entgegen, so dass in nicht allzu langer Zeit die Bekanntgabe desselben zu erwarten ist. Er enthält im ganzen 90 Kapitel, von denen 63 bereits fertiggestellt sind. Die Regierung beabsichtigt diesen neuen Tarif vor seiner Einführung den in Frage kommenden Vertretern der Wirtschaft, den Industrie- und Handelskammern, sowie den Wirtschaftsverbänden zur Begutachtung vorzulegen. Bemerkenswert ist, dass der Tarif den gegenwärtigen an Umfang etwa um das Dreifache übertrifft.

Errichtung einer Zweigstelle des staatlichen Exportinstituts in Posen.

In Verbindung mit der immer stärkeren Bedeutung, die Posen als Mittelpunkt des nach dem Westen gerichteten Ausfuhrhandels gewinnt, plant das Staatliche Exportinstitut in Warschau die Gründung einer Posener Zweigstelle. Es haben in dieser Angelegenheit schon mehrere Konferenzen stattgefunden und es verlautet, dass die Durchführung des Planes unmittelbar bevorsteht. Die Abwicklung der erforderlichen Formalitäten durch eine Posener Zweigstelle würde den am Ausfuhrhandel interessierten Kreisen Grosspolens erhebliche Erleichterungen bringen.

Recht und Wirtschaft.

Wichtige Gerichtsentscheidungen.

I. Kommissionsware haftet für Steuerschulden.

Der Anspruch des Staates aus direkten Steuern entsteht gegen natürliche und juristische Personen. Wenn die einzelnen Steuern an die Erzielung von Einkommen, an Vermögensbesitz, an die Vornahme gewisser Handlungen usw. anknüpfen, so geschieht das nur, um die Höhe der Steuer zu bestimmen. Infolgedessen haften für Steuerschulden auch die betreffenden natürlichen und juristischen Personen als solche. Der Umfang der Haftung richtet sich nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen. Der wichtigste davon ist, dass jede Person für ihre Schulden mit dem Einkommen und gesamten Vermögen haftet, soweit sie dessen Eigentümer ist.

Eine Ausnahme hiervon bildet die Umsatzsteuer. Das Gesetz unterwirft nämlich der Umsatzsteuer: „Handelsgewerbliche und andere auf Gewinn zielende Unternehmen". Steuerpflichtiger ist demnach nicht eine Person, sondern das Unternehmen. Der Begriff „Unternehmen" ist aber ein wirtschaftlicher und kein rechtlicher Begriff.

Aus dieser Tatsache hat das Oberste Gericht die wichtige Folgerung gezogen, dass auch die Frage, in welchem Umfange ein Unternehmen für Umsatzsteuer haftet, nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden sei. Das bedeutsame Urteil, das erst jetzt bekannt wird, führt dazu aus:

Der Umstand, dass der Kommissionär Geschäfte für Rechnung des Kommittenten abschliesst, ändert nichts daran, dass der Kommissionär die Ware in eigenem Namen verkauft und aus dem Verkaufe selbst Rechte erwirbt und Pflichten übernimmt. -- Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes gibt der Steuer den Vorrang zur Befriedigung „aus dem gesamten beweglichen Vermögen, das dem steuerpflichtigen Unternehmen gehört". Daher ist der Rechtstitel, aus welchem die Ware in das Unternehmen gelangt ist, gleichgültig, sofern sie nur dem Unternehmen gehört, d. h. sofern diese Ware in dem Unternehmen umgesetzt wird. Es handelt sich hier um ein Wirtschaftsverhältnis, das die Ware mit dem Unternehmen verbindet, und nicht um Rechtsverhältnisse bezüglich des Eigentums an der Ware. Denn das Unternehmen als solches ist mit der Steuer belegt; und das ist weder eine natürliche noch eine juristische Person, deren Eigentumsrecht massgebend sein konnte. Kommissionsware gehört daher zum Unternehmen des Kommissionärs und haftet für die dem Unternehmen veranlagte Umsatzsteuer (Urteil vom 9. April 1929, R. 257/29).

Das Urteil bringt in eindeutiger Weise zum Ausdruck, dass die in einem Unternehmen befindliche Kommissionsware für Steuerschulden des Unternehmens mit herangezogen werden kann, obwohl sie nicht Eigentum des Kommissionärs ist. Damit stellt sich das Urteil in direkten Gegensatz zu der bisherigen Auffassung, wonach für Schuldner jeder Art nur das dem Schuldner gehörende Vermögen haftet. Es wird daher auch von juristischer Seite zum Teil abgelehnt, mit der Begründung, dass die Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes dem Staate gegenüber den anderen Gläubigern nur den Vorrang zur Einziehung der Steuern geben, nicht aber die Grundsätze der Zwangsvollstreckung ändern wollte. Doch wird eine solche Auffassung dem Urteil nicht gerecht. Offenbar ist das Oberste Gericht mit diesem Urteil nur einen Schritt weiter in einer Entwicklung gegangen, die in anderen Ländern bereits weiter vorgeschritten ist, nämlich für die Bedürfnisse des Steuerrechts unabhängig vom bürgerlichen Recht selbständige Begriffe zu schaffen. Diese neuen Begriffe wollen Bindungen des wirklichen Lebens, die heut unter dem Vorrange der Wirtschaft entstehen, erfassen und ihnen gerecht werden. So sagt das Gericht ganz ausdrücklich, dass über das Verhältnis der Ware zum Unternehmen die wirtschaftliche Verfügungsmöglichkeit über die Ware entscheidet. Da ein Unternehmen wirtschaftlich auch über Kommissionsware verfügen kann, haftet diese Ware ebenfalls für Steuerschulden des Unternehmens ohne Rücksicht auf rechtliche Beziehungen.

Auf Grund des Urteils kann die Frage auftauchen, ob die Haftung für Steuerschulden sich auch auf Gegenstände erstreckt, die einem Unternehmen zur Aufbewahrung oder zur Reparatur übergeben wurden. Die Frage wird zu verneinen sein. Das Urteil unterwirft der Haftung Ware, „die dem Unternehmen gehört, d. h. sofern diese Ware in dem Unternehmen umgesetzt wird". Das trifft bei Aufbewahrung und Reparatur nicht zu. Auch wirtschaftlich gesehen gehört die Ware nicht dem Unternehmen. Denn sie wurde dem Unternehmen nur mit dem ausdrücklichen Willen übergeben, sie zurückzuerhalten. Infolgedessen wird sie auch nicht in dem Unternehmen umgesetzt. Umsatz ist nur die für die Aufbewahrung erhobene Gebühr oder die für die Reparatur gezahlte Summe. Das folgt auch aus dem Zweck des Unternehmens, der in solchen Fällen nicht der Verkauf von Waren, sondern die Aufbewahrung oder Ausführung von Arbeiten ist.

Die Folgen dieses Urteils.

Ganz abgesehen davon, ob das vorstehende Urteil rechtlich begründet ist, muss es für die normale Abwicklung des Güteraustausches höchst nachteilige Folgen nach sich ziehen. Vor allem werden ausländische Firmen in Zukunft Bedenken tragen, Kommissionsware nach Polen zu geben, da sie allzu leicht einen Verlust derselben riskieren. Welches Echo das Urteil gefunden hat, beweist die Warnung, die eine angesehene reichsdeutsche Wirtschaftsorganisation in den letzten Tagen brachte.

„Vorsicht bei Kommissionslagern an polnische Firmen!

Nach dem in Deutschland (auch in Danzig) geltenden Recht ist der Kommittent dagegen geschützt, dass Verpflichtungen des Kommissionärs dritten Personen gegenüber, und zwar auch der Staatsgewalt durch Rückgriff auf die in Kommission gegebene Ware gedeckt werden können. Im Gegensatz hierzu ist nach Entscheidungen des Polnischen Obersten Gerichts ein Kommittent, der eine Ware an ein polnisches Unternehmen in Kommission gibt und sich den Eigentumsvorbehalt gegenüber Ansprüchen privater Gläubiger garantieren lässt, gegenüber den polnischen Steuerbehörden nicht gesichert. Er muss mithin mit der Möglichkeit einer Pfändung und eines Verkaufs der in Kommission gegebenen Ware zur Befriedigung der Umsatzsteuer rechnen, die der in Polen ansässige Kommissionär dem Fiskus schuldet."

II. Der Antrag des Steuerzahlers auf Anhörung von Zeugen kann, sofern er erst vor der Berufungskommission gestellt wird, abgelehnt werden.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in einer Anfechtungsklage wegen Verletzung der Vorschrift des Art. 75, Punkt 2 des Gewerbesteuergesetzes eine Entscheidung gefällt, die für das Veranlagungsverfahren von Bedeutung ist. Der Tatbestand ist der, dass der Steuerzahler vor der Berufungskommission den Antrag stellt, in seiner Streitsache mit der Veranlagungsbehörde Zeugen sowie Sachverständige zu verhören. Die Berufungskommission hat die Anhörung nicht vorgenommen, und daraufhin reichte der Steuerzahler die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Veranlagung ein, die er damit begründete, dass durch die Nichtanhörung der Zeugen der Art. 75, Punkt 2 des Gewerbesteuergesetzes verletzt sei.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, dass dieser Vorwurf nicht berechtigt ist. Der Art. 90 des Gesetzes gibt dem Steuerzahler das Recht, vor der Berufungskommission mündliche Erklärungen zu der eingereichten Steuererklärung abzugeben. Diese mündlichen Erklärungen müssen die seitens der Behörde gegen die Erklärung erhobenen Einwände betreffen.

Unter dem Begriff „Erklärungen" (wyjaśnienia) sind aber nicht vollständig neue Tatsachen und Beweisanträge zu verstehen. Infolgedessen ist die Berufungskommission nicht verpflichtet, derartige Tatsachen und Anträge zu berücksichtigen. Abgesehen von dieser Feststellung ist die Tatsache, dass die Behörden Beweismittel, welche durch den Steuerzahler angeboten werden, ablehnen, noch nicht als Verletzung des Art. 75, Punkt 2 aufzufassen, da dieser Artikel ausschliesslich die Berechtigungen der Veranlagungsbehörde bei der Vornahme der Berufung des Umsatzes regelt.

Aus obigen Erwägungen heraus lehnte das Oberste Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet ab.

III. Verspätete Buchung kann die Nichtzubilligung des ermässigten Satzes der Umsatzsteuer zur Folge haben.

Das Gewerbesteuergesetz setzt in Art. 7 die Umsatzsteuer auf 2 Prozent des festgestellten Umsatzes fest; Ausnahmen dafür bilden die in demselben Artikel angeführten ermässigten Steuersätze. Ein derartiger ermässigter Steuersatz in Höhe von ½ Prozent kommt bei dem Grossverkauf von Artikeln des ersten Bedarfs durch Handelsunternehmen in Frage, beim Kleinverkauf derartiger Artikel wird ein Satz von 1 Prozent erhoben. Ferner bestimmt der Artikel 7, dass der Grossverkauf durch ordnungsmässig geführte Bücher nachzuweisen ist und dass als Grossverkauf lediglich der Absatz von Waren an Kaufleute und Gewerbetreibende zwecks Wiederverkauf oder Weiterverarbeitung angesehen wird.

In dem vorliegenden Streitfalle fordert die klagende Firma die Anwendung des Satzes von ½ Prozent statt 1 Prozent mit der Begründung, dass es sich um Artikel des ersten Bedarfes handele.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, dass es zur Zubilligung des ermässigten Satzes von ½ Prozent nicht genügt, dass das betreffende Unternehmen mit Artikeln des ersten Bedarfes handelt, sondern dass der Grossverkauf dieser Artikel durch ordnungsmässig geführte Bücher nachzuweisen ist. Da aber in dem vorliegenden Falle die klagende Firma als Beleg ihrer Behauptungen ihre Handelsbücher nicht vorlegen konnte, da sie noch nicht fertiggestellt und abgeschlossen waren, so ist der Grossverkauf von Artikeln des ersten Bedarfes nicht als bewiesen anzusehen, so dass die Firma auf den ermässigten Satz von ½ Prozent keinen Anspruch hat.

Aus obigen Gründen lehnte das Oberste Verwaltungsgericht den Klageanspruch der Firma ab (Reg.-Nr. 579/28). Das vorliegende Urteil ist insofern von Bedeutung, als es die Kaufleute zwingt, alle Eintragungen in ihre Bücher möglichst schleunigst vorzunehmen, damit die Bücher bei der Steuerveranlagung als Beweismittel gelten können.

IV. Entwurf einer Reform der Gewerbescheine.

Der Kongress der Industrie- und Handelskammern, der über das Problem einer Reform des Steuersystems debattierte, hatte auch gewisse Grundsätze für die Verteilung der Staats- und Kommunalsteuern vorgeschlagen.

Bezüglich der Leistungen der Industrie und des Handels zugunsten der Selbstverwaltungen, wurde der Vorschlag gemacht, es möchten nach dem Beispiel Frankreichs, die Gewerbescheine (Patente) als Grundlage für die Bemessung der Kommunalsteuern belassen werden. Falls man sich in Ermangelung eines anderen Ausweges vorläufig damit begnügen müsste, so müsste bei einer Vergrösserung der Zahl der Kategorien die bisherigen Grundsätze für die Festsetzung der Gewerbescheine eine Revision in der Richtung erfahren, dass dieselben den verschiedenen Abteilungen der Industrie und des Handels sowie der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Landesteile angepasst werden.

V. Bierausschank ohne Konzession.

In der Frage des Ausschanks von Bier hat das Höchste Gericht in Warschau ein bedeutungsvolles Urteil gefällt. Das Gericht führt in dieser Entscheidung (vom 19. 4. 1929, in der Sammlung der Entscheidungen polnischer Gerichte Band 1929, Nr. 427) folgendes aus:

Die Verordnung über das Spiritusmonopol regele entgegen ihrem Titel nicht nur die Produktion und den Verkehr mit Spiritus, sondern sie enthalte auch Bestimmungen, die mit Spiritus nur einen mittelbaren Zusammenhang haben. Während zwar in den ersten Abschnitten der Verordnung, die ausschliesslich die Produktion von Spiritus und den Verkehr damit betreffen, ständig die Ausdrücke Spiritus, Erzeugnisse aus Spiritus, Getränke aus Spiritus hergestellt, gebraucht seien, sei in den weiteren Abschnitten der Verordnung die Rede nicht nur von Spirituosen, sondern auch von Bier, Wein und Met. Hieraus zieht das Gericht den Schluss, dass die Monopolverordnung unter „alkoholischen Getränken" alle Getränke, welche Alkohol enthalten, versteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Spiritus hergestellt sind oder nicht. Hierbei sei jedoch das Antialkoholgesetz vom 23. 4. 1920 zu berücksichtigen. Dieses Gesetz scheidet die alkoholischen Getränke in zwei Kategorien: diejenigen, welche mehr als 2½ Prozent Alkohol enthalten und solche, die einen niedrigeren Gehalt hatten.

Mit dieser Einteilung rechne auch die Verordnung über das Spiritusmonopol, und obwohl sie davon nicht ausdrücklich spreche, berücksichtige sie dieselbe in der Ausführungsverordnung vom 7. 2. 1928. Der § 359 dieser Verordnung behandle diejenigen Getränke, die höchstens 2½ Prozent Alkohol enthalten, anders als die übrigen und fordere die Genehmigung für den Gross- und Kleinverkauf, die nach Art. 87 der Verordnung über das Monopol notwendig ist, lediglich für alkoholische Getränke mit mehr als 2½ Prozent Alkoholgehalt. Für den Verkauf der Getränke mit niedrigerem Gehalt halte die Verordnung aber die Anmeldung bei dem zuständigen Finanzamt für ausreichend.

Auf Grund dieser Erwägungen gibt das Höchste Gericht die folgende Antwort auf die gestellte Rechtsfrage:

Weil Bier ein alkoholisches Getränk ist, findet die Vorschrift des Art. 75 und folgende der Monopolverordnung auf dasselbe im vollen Umfange Anwendung.

Ebenso aber ist die Genehmigung für den Gross- und Kleinverkauf von Bier gem. Art. 78 der Verordnung nur dann notwendig, wenn das Bier mehr als 2½ Prozent Alkohol enthält.

Die praktische Schlussfolgerung aus diesem Urteil ist, dass der Verkauf von Bier unter 2½ Prozent der Genehmigung nicht unterliegt, der Verkauf desselben ohne Genehmigung also nicht strafbar ist, sofern nur die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist.

VI. Die steuerliche Behandlung uneinbringlicher Forderungen.

In obiger Angelegenheit hat das Oberverwaltungsgericht (Klagesache Nr. 4780/27) ein ausserordentlich bemerkenswertes Urteil gefällt, worüber in der letzten Nummer der „Górnśl. Wiad. Gosp.", dem Mitteilungsblatt der Kattowitzer Handelskammer, wie folgt berichtet wird:

Das Gericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Steuerzahler vom Gesichtspunkte der Steuerveranlagung das Recht hat, zweifelhafte Aussenstände in Form protestierter Wechsel auch dann als Verluste zu buchen, wenn der Konkurs über das Vermögen des Wechselschuldners nicht angemeldet wurde und der Steuerzahler sein Regressrecht aus dem Grunde nicht wahrnimmt, weil der Schuldner offenkundig zahlungsunfähig ist.

Die Finanzkammer als erste Instanz und das Finanzministerium als Berufungsinstanz vertraten den Standpunkt, dass die Tatsache der Zulassung eines Wechsels zum Protest durch den Schuldner noch nicht besagt, dass die Forderung uneinbringlich sei, der Wechselbetrag dürfe deshalb nicht als Verlust gebucht werden. Der Einwand des Steuerzahlers, dass im Falle der Beitreibung des Wechselbetrages dieser in den Büchern wieder als Aktivum auftritt und somit der Besteuerung unterliegt, wurde von den Behörden nicht berücksichtigt.

Das Oberverwaltungsgericht führte hierzu folgendes aus:

Die Parteien sind vor allem darüber uneins, ob der Kläger die Uneinbringlichkeit der abgeschriebenen Wechselforderungen hinlänglich nachgewiesen habe. Das Finanzministerium behauptet, dass die Tatsache des Protestes nicht die Uneinbringlichkeit der Forderung beweise, wobei es sich auf den Handelsbrauch im Einklang mit § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz beruft. In dieser Auffassung konnte der Gerichtshof weder eine Rechtsverletzung noch Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicken. Dagegen behauptet die beklagte Behörde zu Unrecht, dass der Protest die Uneinbringlichkeit der Forderung lediglich in Verbindung mit Urkunden begründen konne, welche eine von drei Tatsachen feststellen, nämlich den Konkurs des Schuldners, oder die Fruchtlosigkeit eines Prozesses oder die Auseinandersetzung auf anderem Wege (rozliczenie się).

Nach Ansicht des Tribunals findet eine solche Begrenzung des Bereichs der Tatsachen und Beweismittel, soweit es sich um den Nachweis der Uneinbringlichkeit der Forderungen handelt, weder eine Stütze in den Handelsbräuchen noch in den Regeln der Buchführung. Sowohl die einen wie die anderen verlangen keinen genauen Beweis der Uneinbringlichkeit, sondern nur deren Wahrscheinlichkeit.

Die Festsetzung zu strenger Bedingungen für die Abschreibung von Forderungen, die der Kaufmann für uneintreibbar erachtet, würde überhaupt dem Zweck der Abschreibung zuwiderlaufen. Das Verlangen, dass der Gläubiger stets vor der Abschreibung der Guthaben seinen Regressanspruch gerichtlich geltend mache oder den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stelle, würde oft dahin führen, dass der Gläubiger unnötige Ausgaben machen müsste; dies betrifft namentlich die Fälle, in denen auf Grund offenkundiger Tatsachen mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden kann, dass die Forderung nicht beitreibbar ist. Völlig unbegründet wäre es schliesslich, vom Gläubiger zu verlangen, dass er sich mit dem Schuldner „auseinandersetze", d. h. ihm gutwillig einen Teil der Schuld erlasse.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, sah sich das Oberverwaltungsgericht veranlasst, die angefochtene Entscheidung des Finanzministeriums aufzuheben.



Handelsliteratur.

Neuzeitliches Verkaufen im Einzelhandel.

Ein Taschenbuch für Verkäufer von Hans Willibald Tümena, Verlag R. Müller-Eberswalde.

Eine kleine, fast unscheinbar wirkende Broschüre, die aber ein ganz anderes Gesicht bekommt, sobald man sie aufschlägt. In kurz gefassten, mit Zeichnungen illustrierten Kapiteln ist hier manches gesagt, aus dem der Verkäufer und auch der selbständige Geschäftsmann viel profitieren kann. Teils sind es Dinge, die eigentlich als selbstverständlich angesehen werden müssen, leider aber, wie man sich als „kaufendes Publikum" selbst oft genug überzeugen kann, viel zu wenig beachtet werden, teils neue Hinweise, deren Befolgung sicherlich viel dazu beitragen kann, den „Dienst mit Kunden" im Interesse des Kaufmanns zu fördern.

Das polnische Gewerbesteuergesetz

(Polska Ustawa Przemysłowa)

Bearbeitet von August Dobiecki und Roman Śląski, Posen. Verlag des Wojewodschaftsverlagsinstitutes.

Wer mit Steuern etwas zu tun hat — und leider Gottes haben wir alle viel zu viel damit zu tun —, der weiss, wie es ist, sich in den gesetzlichen Bestimmungen zurechtzufinden. Es gibt Gesetze, Ausführungsverordnungen, Ergänzungsgesetze, Ausnahmeverfügungen, Sondertarife, Rundschreiben, die für die Auslegung der Gesetze massgebend sind, Gerichtsentscheidungen, die für alle Präzedenzfälle von Wichtigkeit sind, und alles dies soll der arme Steuerzahler kennen, um sich richtig einzuschätzen und vor übermässiger Besteuerung zu schützen. Der Geschäftsmann, der schon so oft verzweifeln zu müssen glaubte, weil er in dem Wust der auf ihn einstürmenden Paragraphen nicht mehr aus noch ein wusste, wird eine Zusammenstellung, wie die hier vorliegende, freudig begrüssen. Er findet darin alles, was an gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen für die Bemessung der Gewerbesteuer von Wichtigkeit ist, sachlich zusammengestellt und erläutert, und da er an diesem Buch wirklich einen nützlichen Helfer gewinnt, wird er den Preis von 14,95 zł gern dafür zahlen. Die Tatsache, dass es sich um ein in polnischer Sprache abgefasstes Werk handelt, wird zwar manchem deutschen Geschäftsmann das Zurechtfinden erschweren; dafür hat er aber die Möglichkeit, auf den Originaltext der gesetzlichen Bestimmungen zurückzugreifen, was für deren Auslegung in manchen Fällen von Bedeutung sein kann.

„Kosmos" Terminkalender für das Jahr 1931.

Dieser Kalender ist unseren Geschäftsleuten kein Unbekannter mehr. Er hat, seitdem er im vorigen Jahre erstmalig erschienen, rasch Anklang gefunden und ist heute bereits auf fast jedem Schreibtisch und jedem Büropult zu finden. Das ist kein Zufall, denn es handelt sich hier nicht um einen der üblichen Vormerkkalender, die in Deutschland in so grossen Massen angeboten werden. Der Kos-

mos-Kalender ist vielmehr speziell auf Polen zugeschnitten und enthält ausser dem bequem eingerichteten Kalendarium, der besonders wertvoll durch die darin enthaltenen Hinweise auf fällige Steuertermine wird, in seinem zweiten Teil eine kurze übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften und Tarife, deren Kenntnis für den in Polen arbeitenden Kaufmann und Handwerker unerlässlich ist. Die wichtigsten Bestimmungen des Einkommens-, des Umsatzsteuergesetzes, dazu eine Aufstellung der für den Geschäftsmann in Frage kommenden Stempelgebühren, die Tarife der Sozialversicherungen, der Krankenkassen, ferner ein Auszug aus dem Gesetz über den Arbeitsvertrag mit geistigen und physischen Arbeitern, die Notariatstaxe für das ehemals preussische Teilgebiet, die wichtigsten Bestimmungen des polnischen Wechsel- und Scheckrechtes, der Posttarif, alles dies und noch manches andere ist in dem Kalender enthalten und stellt gewissermassen das Rüstzeug dar, ohne das der moderne Geschäftsmann nicht auskommen kann. Ein Verzeichnis der Ministerien sowie der wichtigsten Zentralbehörden, ein weiteres der deutschen Konsulate in Polen, der polnischen Konsulate in Deutschland, der deutschen Zeitungen und Zeitschriften in Polen und schliesslich eine Aufstellung der deutschen Bankinstitute in Polen vervollständigen den wirklich reichhaltigen und zielbewusst zusammengestellten Inhalt des Kalenders. Man kann sagen, dass hier für den Preis von 5 zl wirklich etwas Wertvolles und positiv Nützliches geboten wird.

Ein Notprogramm für die Wirtschaft Westpolens.

Im Auftrage des Verbandes der Kaufmannsvereine Westpolens hat der Posener Kaufmannsverband ein Notprogramm ausgearbeitet, das die Nöte und Bedürfnisse der Wirtschaft Westpolens in einer Reihe an die Regierung gerichteter Forderungen zusammenfasst. Dieses Notprogramm soll dem Ministerrat vorgelegt werden, und mit Rücksicht auf die besonders bedrohte Wirtschaftslage der westlichen Wojewodschaften erhofft man von der Regierung die baldige Unternehmung tatkräftiger Schritte im Sinne der aufgestellten Forderungen. Die wichtigsten derselben geben wir nachstehend wieder:

I. Steuern.

1. Einstellung sämtlicher Zwangseintreibungen für rückständige Steuern und andere Verpflichtungen dem Staate gegenüber bis zum 1. Februar 1931.

2. Festsetzung eines Zeitpunktes, bis zu dem rückständige Steuern ohne Berechnung von Verzugszinsen gezahlt werden können. Hierdurch soll den Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ihre rückständigen Steuerverpflichtungen ohne allzu grosse Schädigung ihres Betriebes zu begleichen. Vorgeschlagen wird der 1. Februar 1931.

3. Gefordert wird ferner eine weitgehende Berücksichtigung der eingereichten Steuererklärungen als bisher; die in der Erklärung angegebenen Summen sollen ohne stichhaltige Gründe nicht angezweifelt werden.

4. Handelsbücher, welche von den Unternehmen zur Stützung ihrer Steuererklärung eingerichtet werden, müssen voll berücksichtigt werden. Es geht nicht an, Handelsbücher wegen kleiner Mängel formaler Art abzulehnen.

5. Gefordert wird vor allem eine beschleunigte Reform des gesamten Steuerwesens, verbunden mit einer Vereinheitlichung des Besteuerungsverfahrens.

6. Auf dem Verwaltungswege ist anzuordnen, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Gewerbesteuergesetzes nur die Hälfte des nach dem bisherigen Gesetz entfallenden Umsatzsteuerbetrages eingezogen wird; der Rest ist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ohne Anrechnung von Verzugszinsen zu stunden.

II. Soziallasten.

Gefordert wird:

1. eine Revision der Sozialgesetzgebung, die einerseits überorganisiert ist, andererseits bedeutende Mängel und Lücken aufweist;

2. Ermässigung der Beiträge besonders bei den langfristigen Versicherungen, bei denen das Zuwachstempo der Einkünfte bei geschickter Anlage grösser ist als die Ausgaben für Versicherungsleistungen; ferner Einführung von Erleichterungen der Zahlung der Beiträge analog den der Landwirtschaft zugebilligten Erleichterungen;

3. Vermeidung rigoroser Anordnungen durch die Arbeitsinspektorate; gegenwärtig haben diese Anordnungen oft fast den Charakter von Schikanen.

III. Kredite.

Um die starken Kreditbedürfnisse der Wirtschaft Westpolens zu befriedigen, sind besondere Kreditquellen zu öffnen, und zwar:

1. durch bessere Zugänglichmachung der Staatskredite in Form

a) langfristigen Krediten für Investitionszwecke,
b) offenen Krediten durch Vermittlung der Kreis- bzw. Stadtsparkassen,
c) Rediskontkrediten,
d) Spezialkrediten, die gegen Verpfändung von Ausfuhrscheinen zu erteilen sind.

2. Durch finanzielle Unterstützung der selbständigen Bankunternehmen Westpolens.

IV. Rechtswesen.

Gefordert wird:

1. eine beschleunigte Abwicklung der Prozesse sowie der Eintragungen in die Handelsregister und Grundbücher;

2. eine bessere Regelung der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und der Exekutionsämter.

Schliesslich fordert das Programm noch einen energischen Abbau des Etatismus, wobei unter diesem Schlagwort jedes überflüssige Eingreifen des Staates in die Belange der Wirtschaft sowie die Erreichung und Führung eigener Produktionswerkstätten verstanden wird.

Polens Industrie- und Handelskammern.

In Polen bestehen 12 Industrie- und Handelskammern, von denen 10 ihre Existenz auf die Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. Juli 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 591) und auf die Ausführungsverordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 30. November 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 111, Pos. 945) stützen. Diese Handelskammern haben ihren Sitz:

1. in Warschau, für die Hauptstadt Warschau und die Wojewodschaft Warschau; 2. in Lodz, für die Wojewodschaft Lodz; 3. in Lublin, für die Wojewodschaft Lublin und Wolhynien; 4. in Sosnowiec, für die Wojewodschaft Kielce; 5. in Lemberg, für den grössten Teil der Wojewodschaft Lemberg und für die Wojewodschaften Tarnopol und Stanislau; 6. in Krakau, für die Wojewodschaft Krakau und den Restteil der Wojewodschaft Lemberg; 7. in Posen, für den Hauptteil der Wojewodschaft Posen; 8. in Bromberg, für den Restteil der Wojewodschaft Posen; 9. in Graudenz, für die Wojewodschaft Pommerellen; 10. in Wilna, für die Wojewodschaft Wilna, Nowogrodek, Polesie, Bialystok.

Ausserdem besteht noch die kommissarische Handelskammer in Kattowitz und die Handelskammer in Bielitz, welche sich noch auf die betreffenden preussischen und österreichischen Gesetze stützen, weil die Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. Juli 1927 in der Wojewodschaft Schlesien leider noch keine Geltung hat. In Art. 35 dieser Verordnung ist ausdrücklich gesagt, dass diese Verordnung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für das ganze Gebiet der Republik Polen Geltung erhält, mit Ausnahme der schlesischen Wojewodschaft.

Die bereits mehrfach angezogene Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. Juli 1927 bildet das Fundament für die Errichtung und Wirksamkeit der Industrie- und Handelskammern. Gleich im I. Artikel dieser Verordnung wird den Kammern als Aufgabe ganz allgemein die ständige Vertretung der wirtschaftlichen Interessen von Industrie und Handel zugewiesen. Die Kammern sind eine Einrichtung für die wirtschaftliche Selbstverwaltung, haben die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und unterstehen der Aufsicht des Herrn Ministers für Industrie und Handel. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass auch die Wahrnehmung der Interessen des Bergbaus in die Kompetenz dieser Kammern fällt. Ihr Tätigkeitsfeld ist ein recht ausgedehntes. Sie haben das Recht, fast alle Angelegenheiten, welche Industrie und Handel betreffen, zu beraten und an die Behörden Anträge zu stellen, und zwar nicht nur dann, wenn sie von den Behörden zur Begutachtung von Gesetzen und Verfügungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten aufgefordert werden, sondern sie haben das Recht, aus eigener Initiative solche Anträge bei den Behörden zu stellen und den Behörden aus eigener Initiative Mitteilungen und Nachrichten innerhalb ihrer Kompetenz zukommen zu lassen. Auf der anderen Seite sind alle Behörden und alle im Bereich der Kammern ansässigen wirtschaftlichen Vereinigungen und Korporationen und auch physische Personen, welche

in Industrie und Handel tätig sind, verpflichtet, den Handelskammern auf Anfordern entsprechende Aufklärungen zu geben.

Die Mitglieder der Handelskammern, d. h. diejenigen Personen, welche das beschlussfassende Gremium bilden sollen, führen den Titel „Rat" und werden entweder gewählt, oder durch den Handelsminister ernannt, oder durch die Handelskammer kooptiert. Die Zahl der gewählten Mitglieder ist in der Verordnung auf 30—80 festgesetzt, je nach Bedeutung der Kammern. Von dieser Zahl werden 2/5 in allgemeiner direkter geheimer Wahl durch die Wahlberechtigten, 3/5 durch wirtschaftliche Vereinigungen, die vom Handelsminister bezeichnet werden, gewählt. Dazu kommen 10 Prozent von der Gesamtzahl, welche vom Handelsminister ernannt werden, und weitere 10 Prozent, welche von der Handelskammer selbst kooptiert werden können. Wird daher die Anzahl der zu wählenden Räte für eine Handelskammer z. B. mit 50 festgesetzt, so werden hiervon gewählt

20 Mitglieder in direkter geheimer Wahl von den Wahlberechtigten,
30 Mitglieder von den wirtschaftlichen Vereinigungen,
5 Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt,
5 Mitglieder können von der Handelskammer kooptiert werden,

so dass das gesamte beschlussfassende Gremium sich aus 60 Mitgliedern zusammensetzt. Das aktive Wahlrecht besitzen:

1. Personen ohne Unterschied des Geschlechts, die im Bezirk der Kammer ein Industrie- oder Handelsunternehmen besitzen, oder beruflich und selbständig sich mit Industrie und Handel befassen,
2. Industrie- und Handelsunternehmungen, welche im Bezirk der Kammer als juristische Personen oder in irgendeiner anderen gesetzlich zulässigen Gesellschaftsform bestehen, sowie staatliche und kommunale Unternehmungen dieser Art und öffentliche Korporationen,
3. Industrie- und Handelsunternehmungen, die in den Punkten 1 und 2 genannt sind, welche ihren Sitz ausserhalb des Kammerbezirks haben, aber innerhalb des Kammerbezirks Filialen besitzen.

Bedingung für das aktive Wahlrecht für alle diese Wahlberechtigten ist in jedem Falle der Umstand, dass sie staatliche Gewerbesteuer zahlen müssen und das 25. Lebensjahr beendet haben. Grundsätzlich besitzt jeder Wahlberechtigte 1 Stimme, sofern das Kammerstatut bezüglich der juristischen Personen nichts anderes bestimmt. Das passive Wahlrecht besitzen alle diejenigen Personen, welche das aktive Wahlrecht im eigenen Namen oder im Namen anderer ausüben und das 30. Lebensjahr beendet haben. Die Wahlordnung bildet einen Teil der Satzung der Handelskammer und wird vom Handelsminister herausgegeben.

Der andere Teil der Satzung enthält nähere Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit der Kammern und über alle diejenigen Punkte, welche in der Verordnung der Kammersatzung vorbehalten sind. Dieser zweite Teil wird von der Kammer beschlossen, muss aber vom Handelsminister bestätigt werden. Grundsätzlich werden innerhalb der Kammer zwei Abteilungen gebildet, und zwar: eine Industrieabteilung, zu der auch der Bergbau gehört, und eine Handelsabteilung, zu der Finanz-, Transport-, Expeditions-, Versicherungs-, Kommissions- und Vermittelungsunternehmen gezählt werden. Wenn im Bezirk einer Handelskammer bestimmte wirtschaftliche Unternehmen eine besondere Rolle spielen, so kann die Anzahl der Abteilungen auch noch vermehrt werden. Geleitet wird die Handelskammer durch einen Präsidenten und mehrere Vizepräsidenten, welche das Präsidium der Handelskammer bilden, und deren Amtsdauer auf 3 Jahre bemessen ist. Die laufenden Arbeiten bei der Kammer werden durch ein Büro erledigt, dessen Direktor vom Handelsminister ernannt wird. Die Handelskammer hat nur das Recht, 3 Kandidaten für diesen Posten vorzuschlagen, aus deren Zahl der Minister einen ernennt. Der Direktor selbst ist aber unmittelbar dem Kammerpräsidenten unterstellt. Die Mittel zur Unterhaltung der Kammer werden bestritten in der Hauptsache durch den Zuschlag, welcher auf Grund des Art. 120 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer in Höhe bis zu 15 Prozent von den Gewerbepatenten und Registrierkarten erhoben wird. Dieser Zuschlag wird zugunsten der Handels- und Handwerkskammer erhoben, und der Herr Minister für Industrie und Handel bestimmt die Verteilung dieses Zuschlags unter die beiden genannten Institutionen. Dazu kommen noch bestimmte Gebühren, welche die Handelskammern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen für ihre Tätigkeit erheben können.

Man kann nicht gerade sagen, dass diese Verordnung ideal sei und alle Beteiligten befriedigen konnte, wenn sie sich auch im grossen und ganzen an ausländische Muster, z. B. auch an das deutsche, anlehnt. Schon die Art und Weise, wie die Handelskammer gebildet wird, entspricht nicht der Bestimmung des Art. 3 der Verordnung, in welcher von einer

„Selbstverwaltung der Wirtschaft"

die Rede ist. Diese Selbstverwaltung kann doch nur so verstanden werden, dass auch die Organe dieser Selbstverwaltung, frei und unbeeinflusst, von der Wirtschaft selbst bestimmt werden. Dem ist aber nicht so. Streng genommen, kann man nur 1/3 der Handelskammermitglieder als aus freier unbeeinflusster Wahl der Wahlberechtigten hervorgehend ansehen. Auf die Wahl aller anderen Mitglieder übt der Staat einen durchaus bestimmenden Einfluss aus. Der Herr Minister ist nämlich absolut nicht verpflichtet, alle im Handelskammerbezirk existierenden wirtschaftlichen Vereinigungen, die nach Art. 8 der Verordnung wählen sollen, zur Wahl von Mitgliedern zuzulassen. Es ist durchaus seinem Belieben anheimgestellt, welchen wirtschaftlichen Vereinigungen er dieses Recht zuerkennen will und welchen nicht. Er wird sich selbstverständlich nur solche Vereinigungen auswählen, welche ihm genehm sind und welche nach seiner Ansicht den von ihm gestellten Forderungen am meisten entsprechen werden. Diese Bestimmungen sind offenbar auf das immer noch herrschende System des Etatismus zurückzuführen. Ein zweiter Umstand, durch den der behördliche Einfluss in der Handelskammer unzweifelhaft noch mehr bestärkt wird, ist der, dass auch staatliche und kommunale Industrie- und Handelsunternehmungen das aktive und passive Wahlrecht zur Kammer haben und damit Mitglieder der Kammer werden können, während z. B. im deutschen Handelskammergesetz die Reichs- und Staatsbetriebe ausdrücklich vom Wahlrecht und der Beitragspflicht ausgeschlossen sind. Allerdings darf man nicht unerwähnt lassen, dass nur solche staatliche und kommunale Unternehmungen das Wahlrecht zur Kammer erhalten können, welche die staatliche Gewerbesteuer zahlen. So ist z. B. die Eisenbahn ausgeschlossen, ebenso alle Monopolunternehmungen, da diese Unternehmungen nach Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer von dieser befreit sind.

Man kann also nicht sagen, dass die Interessen der Privatwirtschaft besonders berücksichtigt sind. Aber trotzdem wird es auf die Männer ankommen, welche in die Handelskammer gewählt werden, und auf ihr Geschick, die Belange der Privatwirtschaft zu vertreten, um ihre Forderungen und Postulate entsprechend zur Geltung zu bringen. Wir sehen schon heute an der geschickten und rührigen Leitung der Warschauer Handelskammer durch den früheren Minister Klarner, wie schnell sich eine Handelskammer in der Oeffentlichkeit Gehör und Geltung verschaffen kann.

Gerade in der letzten Zeit haben in Verbindung mit der Sejmauflösung und der Absicht der Regierung, notwendige gesetzliche Neuerungen im Wege von Dekreten zu erlassen, die Industrie- und Handelskammern in Polen als Vertretung der selbständigen gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung erhebliche Bedeutung gewonnen. Ihre Hauptaufgabe muss nach wie vor darin bestehen, den Wünschen und Nöten der Wirtschaft bei der Regierung Gehör zu verschaffen.

(„Kattowitzer Zeitung.")

Der deutsche Angestellte in Polen.

Graphologie und Angestelltenauswahl.

Von Personalchef Oskar Ewald, Berlin.

Kürzlich hat ein Bewerber Klage gegen eine Firma erhoben, weil seine Bewerbung auf Grund einer Schriftprobe abgewiesen wurde. Das angerufene Gericht hat sich jedoch nicht dazu entschliessen können, der Klage stattzugeben, „da es heute noch zu ungeklärt erscheint, ob die Graphologie als eine exakt arbeitende Wissenschaft angesprochen werden kann".

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass immer mehr grosse Industrie- und Handelsfirmen dazu übergehen, die handgeschriebenen Bewerbungen durch Graphologen prüfen zu lassen und auf Grund der von ihnen abgegebenen Gutachten die Angestelltenauswahl vornehmen.

Gegen dieses Verfahren ist an sich natürlich gar nichts einzuwenden. Gerade bei dem heftigen Wirtschaftskampf unserer Tage wird jeder Kaufmann und Industrielle versuchen, sein Personal — seine Mitarbeiter — so sorgfältig wie nur irgend möglich auszuwählen. Man wird einwenden können, dass hierzu ja Zeugnisse vorgelegt und Auskünfte eingeholt werden können. Das ist richtig — aber auch nicht richtig. Jeder Büroleiter kennt den Ausdruck

„Fortloben“, d. h., ein langjähriger Angestellter, den man einerseits aus dem Betriebe heraus haben, andererseits aber auch nicht kündigen will, wird so gelobt bei Auskünften, dass mit einiger Sicherheit mit einem anderweitigen Engagement gerechnet werden kann.

Dieses Verfahren ist zweifellos ungesetzlich und zugleich unkollegial! Wer aber will bestreiten, dass es angewandt wird? Und es gibt eine ganze Reihe sehr nachdenklicher und ernst zu nehmender Kaufleute, die behaupten, dass auf Grund dieses Verfahrens – das sie seit Jahren bekämpft haben — erst die Handschriftendeutung (Graphologie) ihre heutige Bedeutung erlangen konnte.

Um sich vor dem „Fortloben“, vor gefälschten Zeugnissen und gefälschten Auskünften zu schützen und nicht unbegabte Mitarbeiter (oder gar Betrüger) in die Betriebe hineinzubekommen, haben die Wirtschaftsführer sich seit langem schon nach einer Wissenschaft umgesehen, die ihnen mit einiger Sicherheit die Charaktereigenschaften der Bewerber sagen kann. Ihnen ist die Graphologie entgegenkommen, die Deutung der Handschrift. Und immer häufiger werden die Stellenangebote in den Fachzeitschriften, in denen „handgeschriebene Bewerbungen“ verlangt werden.

Wie aber steht es nun eigentlich mit der Zuverlässigkeit dieser Wissenschaft (bleiben wir einmal dabei, die Graphologie eine „Wissenschaft“ zu nennen, obwohl dies von verschiedenen Seiten angezweifelt wird)? Arbeitet sie wirklich so exakt, dass mit 90prozentiger Sicherheit angenommen werden kann, die von den Graphologen ausgearbeiteten Gutachten seien absolut richtig?

Saudek, Klages, Sommer und andere Gelehrte behaupten, Graphologie sei eins der wenigen wirklich zuverlässigen Mittel, die Charaktereigenschaften eines unbekannten Menschen kennen zu lernen. Andere behaupten das Gegenteil. Was ist richtig, was falsch? Oder: gibt es auch hier einen „goldenen Mittelweg“, auf den nur bisher noch nicht hingewiesen wurde?

Es ist gar keine Frage, dass die grossen Graphologen (die zugleich ausgezeichnete Menschenkenner sind) über ihnen unbekannte Menschen Urteile fällen, die durchaus richtig sind. Ebenso fest steht aber (leider), dass es eine ganze Reihe von „Graphologen“ gibt, die die Bezeichnung „Wissenschaftler“ keineswegs verdienen, die gar kein Studium der verschiedensten Handschriften hinter sich haben und für die Graphologie ausgesprochen ein Handwerk, ein Broterwerb ist!

Mit der berühmten „Begabung“ für Handschriftendeutung ist gar nichts getan. Auch für Graphologie — sofern sie ernsthaft betrieben werden soll — gilt die gleiche Voraussetzung, wie für jede Wissenschaft: sie muss g e l e r n t, ernst in jahrelanger Arbeit s t u d i e r t werden! Und der Graphologe muss sich klar darüber sein, dass in seine Hand Wohl und Wehe, Schicksal und Zukunft von Hunderten fleissiger und tüchtiger Menschen gelegt ist. Ein einziges Fehlurteil — und das Leben einer ganzen Familie kann gefährdet sein! Haben sich die zahlreichen „A u c h - Graphologen“ (an die leider häufig genug ebenfalls wegen Beratung herangetreten wird) sich das schon einmal klar gemacht, sind sie sich schon einmal der ungeheuren Verantwortung bewusst geworden, die auf ihnen lastet?

Scheinbar nicht! Denn sonst würden die grossen Angestelltenverbände nicht so energisch die staatliche Konzessionierung der „gewerbsmässigen Graphologie“ fordern. Ob das allerdings der richtige Weg ist, Pfuscher auszuschalten und unschädlich zu machen, ist eine Frage, die wahrscheinlich umstritten bleiben wird. Denn wer will einem Graphologen mangelnde Berufskenntnisse und oberflächliches Studium nachweisen? Und w i e will er es nachweisen? Aber selbst wenn einem Prüfling Fehler nachgewiesen werden können, selbst dann bleibt die Frage noch offen, ob diese Fehler bei i h m oder — bei dem S c h r e i b e r des untersuchten Briefes liegen. Denn es wird sich nur in den allerseltensten Fällen feststellen lassen, welcher Anteil an dem Ergebnis der Schriftuntersuchung den äusseren Umständen bei der Abfassung des Briefes zukommt (schlechte Feder, Eile, ungünstige Beleuchtung, faseriges Papier usw.). Auch Freude, Leid, Trauer, Not und Sorge werden sich in der Schrift des Prüflings ausdrücken, wer also will sagen, ein Urteil über den aus solcher Schrift gelesenen Charakter sei unfehlbar?

Der Streit „für oder gegen die Graphologie bei der Angestelltenauswahl“ scheint gerade in diesen Tagen besonders heftig zu sein. Ein A u s w e g aber wird sich sicherlich nicht von heute auf morgen finden lassen. Es bleibt also nur die goldene Mittelstrasse. Und das wäre: Jeder, der bei der Auswahl seiner Mitarbeiter Wert legt auf die Handschriftendeutung, sollte sich von vornherein klar werden darüber, dass wohl nur w e n i g e Graphologen (selbst zahlreiche Ausnahmen bestätigen die Regel) sich der Verantwortung bewusst sind, die sie mit der Ausübung der Graphologie den Angestellten gegenüber übernehmen. Ferner muss er bedenken, dass auch ein Raphael Sherman — wie er mir s e l b s t zugegeben hat — sich irren kann, nicht, weil sein Können versagte, sondern weil äussere Einflüsse sich so stark auf die Schrift des Bewerbers auswirkten, dass ein völlig falsches Bild entstand! Und schliesslich muss er berücksichtigen, dass es nur ganz, ganz wenige wirklich g e n i a l e Graphologen gibt, die ihren Beruf als Wissenschaftler betreiben, nicht als Erwerbsquelle!

Wer also glaubt, k e i n e s f a l l s auf das aus der Handschrift gelesene Charakterbild bei der Angestelltenauswahl verzichten und sich nicht auf Zeugnisse und Auskünfte verlassen zu können, der sollte vorher sehr gewissenhaft eine A u s w a h l auch unter den vorhandenen Graphologen treffen. Und n u r d e n sollte er um Rat fragen, von dem er mit Sicherheit annehmen kann, dass er mit allem Ernst und mit allem Verantwortungsbewusstsein an seine schwere Arbeit herangeht. Nur dann werden sich Fehlurteile auf ein Minimum beschränken und vielleicht ganz vermeiden lassen.

(Aus einem Gespräch.)

Rechtsfragen des Angestellten

Nachträglicher Abzug von Versicherungsbeiträgen vom Gehalt des Angestellten.

F r a g e: Ein Angestellter ist schon mehrere Monate lang in einer Firma tätig, ohne dass ihn der Arbeitgeber bei der Angestelltenversicherung anmeldet. Schliesslich meldet sich der Angestellte selbst an. Da die Versicherungsanstalt entscheidet, dass der Arbeitgeber die Beiträge für die gesamte Zeit, während der der Angestellte beschäftigt war (es handelt sich um 6 Monate), zu bezahlen hat, bringt er die Beträge, die regelmässig auf den Angestellten entfallen wären, nachträglich von dessen Gehalt in Abzug.

Darf der Arbeitgeber in der Weise verfahren und rückwirkend Versicherungsbeiträge vom Gehalt des Angestellten abziehen?

A n t w o r t: Nach Art. 105 der Verordnung des Staatspräsidenten über die Versicherung der geistigen Arbeiter kann der auf den Versicherten entfallende Teil des Versicherungsbeitrages vom Gehalt desselben abgezogen werden, aber rückwirkend nur für die beiden letzten Zeiteinheiten der Gehaltszahlung, also im Hinblick auf die Art. 101 und 106 dieser Verordnung für die beiden letzten Monate. Die Beträge, die vor dieser Zeit nicht vom Gehalt des Angestellten in Abzug gebracht wurden, hat der Arbeitgeber selbst aus eigenen Mitteln zu bezahlen; ein Abzug von derartigen Beträgen wie in diesem Falle nach 6 Monaten ist also nicht zulässig.

Verlust des Anspruches auf Erwerbslosenunterstützung.

Im Falle der Erwerbslosigkeit steht den geistigen Arbeitern, die im Sinne der Verordnung aus dem Jahre 1927 bei der Angestelltenversicherung versichert sind, Anspruch auf Unterstützung zu.

Nach den Bestimmungen der Art. 56 und 57 erlischt der Anspruch auf Unterstützung in folgenden Fällen:

1. Wenn eine der Bedingungen, die zur Ausstellung des Arbeitslosenzeugnisses erforderlich sind, hinfällig werden, wenn also beispielsweise der Empfänger der Unterstützung arbeitsunfähig wird oder eine entsprechende Beschäftigung erhält; ferner wenn der 6monatige Termin für den Anspruch auf Unterstützung abgelaufen ist, ohne dass er von der Versicherungsanstalt (auf einen besonderen Antrag hin) um weitere 3 Monate verlängert worden ist; schliesslich wenn es sich ergibt, dass der Anspruch auf Unterstützung irrtümlich zuerkannt war.
2. Wenn der Unterstützungsempfänger stirbt.
3. Wenn Verjährung eintritt, und zwar wenn der Antrag 6 Monate nach Eintreten der Bedingungen, die den Anspruch auf Unterstützung berechtigen, gestellt wird.

Lösung des Silbenrätsels.

„Wer unseren V. D. A. nicht preist, hat keinen Angestelltengeist!“

1. Warrant, 2. Estmark, 3. Reklame, 4. Uri, 5. Nation, 6. Stellage, 7. Expedition, 8. Riga, 9. Naumann, 10. Verlag, 11. Devise, 12. Avis, 13. Novität, 14. Industrie, 15. Churchill, 16. Thomasmehl, 17. Patent, 18. Hetrograde, 19. Emission, 20. Itzig, 21. Summe, 22. Türkei, 23. Hochhaus, 24. Assignat.

Mitteilungen des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen

[illegible]

Gesangs-Abteilung. Vielen Wunschen unserer Mitglieder entsprechend, beabsichtigen wir, zur Belebung unserer Vortragsabende eine Gesangsabteilung unter Leitung unseres ersten Vorsitzenden zu gründen. Es soll Gesang für gemischten Chor gepflegt und bei unseren Teeabenden oder in besonderen Veranstaltungen zum Vortrag gebracht werden. Allen sangeskundigen und sangesfreudigen Mitgliedern ist Gelegenheit gegeben, Musik zu pflegen, wie sie im Zeitalter des Rundfunks leider immer seltener wird. Damen und Herren, die sich verpflichten wollen, regelmassig an den einmal wöchentlich stattfindenden Uebungsstunden teilzunehmen, werden gebeten, sich mündlich oder schriftlich bei unserem ersten Vorsitzenden zu melden.

Vortrage. In engster Zusammenarbeit mit dem Verband für Handel und Gewerbe ist das nachstehend abgedruckte Programm für die im Winterhalbjahr 1930/31 geplanten Vortrage nunmehr e n d g ü l t i g festgesetzt worden. Bei der Auswahl der Vortragsthemen sind die Wünsche unseres Verbandes in jeder Hinsicht erfüllt worden, was wir dem Verband für Handel und Gewerbe dankend anerkennen. Die im Rahmen dieses Programms abzuhaltenden Vortrage sind besonders auf die berufliche Tatigkeit unserer Mitglieder zugeschnitten und müssten infolge der Vorteile, die sie jedem Besucher durch seine weitere Fortbildung bringen, grosses Interesse erwecken. Der Vorstand setzt infolgedessen voraus, dass die Mitglieder sich sehr zahlreich an allen Vortragsveranstaltungen beteiligen werden.

Bei einzelnen Vortragen ist eine Aussprache in Aussicht genommen, welche jedesmal vor Beginn des Vortrages besonders bekanntgegeben wird. Der Vorstand bittet bei dieser Gelegenheit die Mitglieder, ihm neue Anregungen und Wünsche hinsichtlich des weiteren Ausbaus der Vortrage mitzuteilen.

Die Vortrage werden voraussichtlich im Sitzungssaal des Verbandes deutscher Genossenschaften, Wjazdowa 3, abgehalten werden; sie beginnen pünktlich um 7½ Uhr abends und dauern etwa ¾—1 Stunde. Als der in der Woche geeignetste Vortragstag wurde auf vielfach geausserten Wunsch der Mittwoch gewahlt. Es folgt nunmehr die einmalige Veroffentlichung der gesamten Reihenfolge der Vortrage mit der Bezeichnung der Vortragenden und Vortragstage. Ausserdem wird vor jedem Vortrag regelmassig ein entsprechender Hinweis im „Posener Tageblatt" gebracht und ferner im Verbandsblatt die für den betreffenden Zeitabschnitt bestimmte Vortragsfolge veroffentlicht werden.

V o r t r a g s p r o g r a m m für das Winterhalbjahr 1930/31:

22. Oktober 1930: Bürgerkunde. Redner: Herr Dr. Burchardt.

29. Oktober 1930: Bürgerkunde (Fortsetzung). Herr Dr. Burchardt.

5. November 1930: Wechsel- und Scheckrecht. Herr Rechtsanwalt Grzegorzewski.

12. November 1930: Handelsgesellschaften. Herr Assessor Beyer.

26. November 1930: Stempelsteuer. Herr Handelsschriftleiter Baehr.

3. Dezember 1930: Arbeitsrecht. Herr Dr. Loll.

10. Dezember 1930: Deutsch-polnische Kulturbeziehungen im Spiegel des Lehnwortes. Herr Dr. Lattermann.

7. Januar 1931: Unfall- und Haftpflichtversicherung, Lebensversicherung. Herr Prokurist Rathke (Welage).

14. Januar 1931: Grundbuch- und Hypothekenwesen. Herr Rechtsanwalt Helbig.

21. Januar 1931: Verkehrswesen. Herr Spediteur Binder-Zbąszyń.

28. Januar 1931. Prozess- und Konkursrecht. Herr Rechtsanwalt Grzegorzewski.

4. Februar 1931: Einkommensteuer. Herr Handelsschriftleiter Baehr.

11. Februar 1931: Sozialversicherungen (Krankenkasse, Angestelltenversicherung, Alters- und Invalidenversicherung). Herr Dr. Loll.

18. Februar 1931: Feuerversicherung. Herr Direktor Radtke (Vistula).

Aenderungen im Vortragsprogramm werden vorbehalten.

Kaufmannische Kurse.

Mit bezug auf unsere Mitteilungen in der letzten Nummer unserer Zeitschrift geben wir nachstehend den Beginn der kaufmannischen Kurse bekannt:

Buchführung: Montag, 20. Oktober, abends 7 Uhr im Below-Knotheschen Lyzeum.

Kaufmannisches Rechnen: Donnerstag, 23. Oktober, abends 8 Uhr im Below-Knotheschen Lyzeum.

Maschinenschreiben: Dienstag, 21. Oktober, abends 7 Uhr im Buro des Verbandes für Handel und Gewerbe, Skośna 8. (Rückseite des Evang. Vereinshauses.)

Einheitskurzschrift: Freitag, 24. Oktober, abends 7 Uhr im Below-Knotheschen Lyzeum.

Die p o l n i s c h e n K u r s e haben bereits begonnen und finden regelmassig M o n t a g für Anfanger, D i e n s t a g und F r e i t a g (Mittelkursus), D o n n e r s t a g für Fortgeschrittene (Oberkursus), abends von ½8—½10 Uhr, Wały Leszczyńskiego 3, statt.

Den Termin der englischen Kurse geben wir spater noch bekannt.

Die Einschreibegebühr ist vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde zu entrichten.



[illegible]

Der deutsche Handwerker in Polen.

Aenderung der Vorschriften über die Gesellenprüfung.

Der Handelsminister hat im Einverstandnis mit dem Kultusminister eine Verordnung (Dz. Ust. Nr. 59, Pos. 477) herausgegeben, durch die die bisher für die Gesellenprüfung massgebenden Vorschriften abgeandert werden. Da die neuen Vorschriften für die Heranbildung des Nachwuchses von Wichtigkeit sind, geben wir sie im Wortlaut wieder:

„Auf Grund des Art. 157, Abs. 1 der Verordnung des Staatsprasidenten vom 7. 6. 1927 über das Gewerberecht (Dz. Ust. Nr. 53, Pos. 468) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Jede der Examinations-Kommissionen, die im Art. 153, Abs. 3 des Gewerberechts vorgesehen sind, besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern, von denen eines der vom Kuratorium des betreffenden Schulbezirks bestimmte Delegierte ist.

§ 2. Die im Art. 154, Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgesehene Examenordnung muss die Vorschrift enthalten, dass der Kandidat Elementarkenntnisse im Lesen und Schreiben der polnischen Sprache sowie im Rechnen und Zeichnen innerhalb der Grenzen des Bedarfs für den betreffenden Beruf besitzt. Eine genaue Instruktion der Schulbehorde bestimmt die Skala der Forderungen an obigen Kenntnissen. Das Verfahren der Examenkommission, die Art der Prüfung und die Prüfungsgebühren werden in den Prüfungsordnungen festgesetzt, welche die Handwerkskammer herausgibt und die Wojewodschaftsgewerbebehörde bestatigt.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zum Examen nach Art. 155, Abs. 1 der Gewerbeordnung wird vom Lehrling oder Gehilfen an die Handwerkskammer gerichtet. Dem Gesuch ist das Zeugnis über

die Beendigung des Unterrichts oder auch das Zeugnis beizufügen, in dem die durchgemachte Lehrzeit in dem Handwerk festgestellt wird, sowie eine Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde darüber, dass an dem Ort, wo der Lehrling die Handwerkslehre beendet hat, während der Lehrzeit keine öffentliche Berufsfortbildungsschule vorhanden war, oder eine Bescheinigung dieser Schulbehörde, dass der Lehrling wegen Platzmangel die öffentliche Berufsfortbildungsschule an dem Ort, wo er die Lehre durchgemacht hat, nicht besuchen konnte, oder eine Bescheinigung des Wojewoden und in der Hauptstadt Warschau des Regierungskommissars, ausgestellt nach Anhörung der Schulbehörde, dass der Lehrling infolge einer anderen begründeten Ursache das Schulzeugnis über Beendigung des Unterrichts in einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule nicht vorzeigen kann.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1—3 gelten für diejenigen Lehrlinge, welche die Handwerkslehre vor Inkrafttreten dieser Verordnung beendet haben und das Schulzeugnis über Beendigung des Unterrichts in einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule infolge Ermangelung einer solchen oder infolge Unmöglichkeit des Besuchs derselben, wegen Platzmangel oder aus einer anderen begründeten Ursache an dem Ort, wo der Lehrling die Handwerkslehre beendet hat, nicht vorlegen können.

Diese Bestimmungen treten am 31. 12. 1931 ausser Kraft.

§ 5. Die Lehrlinge und Gehilfen, welche den Handwerksunterricht nicht vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung beendet haben und das Schulzeugnis über Beendigung des Unterrichts in einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule nicht vorlegen können infolge Ermangelung einer solchen Schule oder infolge Unmöglichkeit des Besuchs derselben wegen Platzmangels an dem Ort, wo der Lehrling die Handwerkslehre beendet hat, müssen das Gesuch um Zulassung zum Examen nach Art. 155, Abs. 1 des Gewerberechts an die Handwerkskammer richten. Dem Gesuch ist beizufügen das Zeugnis über Beendigung der Lehre oder das Zeugnis über die durchgemachte Lehrzeit und falls an dem Ort, wo der Kandidat den Handwerksunterricht erhalten hat, keine öffentliche Berufsfortbildungsschule vorhanden ist, das Schulzeugnis über die Beendigung des ganzen Unterrichtskurses in der Volksschule des Ortes, wo der Kandidat die Schulpflicht erfüllt hat, oder das Zeugnis der Beendigung von kurzfristigen Sonderkursen für Lehrlinge. Dem Schulzeugnis oder Zeugnis der Beendigung von Sonderkursen für Lehrlinge muss der Kandidat die Bescheinigung der zuständigen Schulbehörde beifügen, über das Nichtvorhandensein einer öffentlichen Berufsfortbildungsschule an dem Ort, wo der Kandidat den Handwerksunterricht erhalten hat.

Die Bestimmung dieses Paragraphen tritt drei Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ausser Kraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Goldmacher von Kosten.

Nach alten Quellen erzählt von Erich Loewenthal. (Schluss.)

Keiner der Gesellen hatte etwas gesehen noch gehört, und der Junge ward trotz allen Suchens nicht gefunden. Da fasste alle eine höllische Angst, sie verliessen gemeinsam ohne Abschied die Werkstatt und erzählten in der Stadt die grausige Kunde. Der Vogt kam mit dem Büttel und durchsuchte das Haus; in das Gewölbe aber traute er sich nicht hinein, obgleich ihm Andreas mit höhnischem Blick den Schlüssel gab. Erst als der Pfarrer geholt war, Weihwasser aussprengte und mit Gebeten und Beschwörungen die Teufel und bösen Geister exerzierte, stiess man ängstlich die Tür auf. Aber da war nichts zu sehen, was mit dem Verschwinden des Lehrbuben in Beziehung zu setzen war. Tiegel, Büchsen mit wunderlichen Pulvern, Phiolen, allerlei Geratschaften, wie sie die Zinngiesser brauchten, und der Herd kalt und schwarz. Von menschlichen Gliedmassen oder Tieren war nichts zu finden, auch kein Blut zu entdecken. Geheuer war es aber trotz alledem nicht in dem Gewölbe, in das nur durch ein hochgelegenes, vergittertes Fenster spärlich das Tageslicht hineindrang. Es roch nach Schwefel und verbranntem Haar, auf einem Tisch lag aufgeschlagen ein schweres, altertümliches Buch, mit ganz unbekannten Schriftzeichen auf dicken Pergamentblättern: Andreas stand an die Wand gelehnt und verfolgte die Durchsuchung mit tückisch zusammengekniffenen Augen. Die Diener der Gerechtigkeit und auch der Pfarrer waren froh, ihrer Pflicht genügt zu haben, und verliessen eilig das Haus. Böses murmelnd, warf Andreas hinter ihnen das Tor zu.

Nach diesem Vorfall gab Andreas die Kerzengiesserei ganz auf und lebte mit seiner Tochter und der alten Vettel, der die Buben, wo sie sich zeigte, „Hexe, hex, hex, hex!" nachschrien, einsam in dem grossen Hause. Obgleich man wusste, dass er über grossen Reichtum verfügte, trug das Besitztum die Zeichen eines immer grösseren Verfalls. Der Mörtel fiel von den Wänden, der Garten war ungepflegt, bunt durcheinander wuchsen darin Blumen, Unkräuter und allerlei Buschwerk. Die Tochter sah man nur selten; dafür hörte man öfters aus dem Hause die zeternde Stimme der Alten und dazu das Weinen des Mädchens.

Jetzt aber trat ein Ereignis ein, das ganz Kosten in Aufregung versetzte. Der alte Starost war auf der Jagd von einem Eber angenommen worden und starb bald danach an den empfangenen Wunden. Es ging das Gerücht, dass der Nachfolger ein junger Ritter sein sollte, dem der König als Belohnung für grosse Kriegstaten, die er gegen die Moskowiter vollbracht hatte, die Starostei mit allen Gütern und Rechten zueigen gegeben hatte. Der neue Starost kam und war niemand anders als der verschollene Junker Jörg, der sich jetzt Georg Potocki nannte, nach einer Festung, die er fern im Osten erstürmt hatte. Aus dem Knaben war ein bärtiger Kriegsmann geworden, dessen Auftreten und Stimme man es anmerkte, dass er zu befehlen gewöhnt war. Seine Entschlossenheit bekam die Stadt gleich zu spüren, die den Tod des alten Starosten benutzt hatte, um sich einen der Burg zugehörigen Streifen Wiese anzueignen; er liess von seinen Knechten das Vieh der Bürger, das dort weidete, kurzerhand niederstechen, und als die Ratsherren, darüber Beschwerde führend, vor ihm erschienen, schrie er sie voller Zorn dermassen an, dass sie ganz verstört in die Stadt zurückkehrten.

Eines Tages nun erschienen die Knechte der Starostei in des Kerzengiessers Haus und befahlen ihm, auf die Burg zu kommen. Er widersetzte sich, aber sie führten ihn mit Gewalt vor den Starosten. „Ich sollte als Freiersmann eigentlich zu euch kommen, Meister Andreas," hub der Starost an, „aber ich habe keine Lust, mich von euch abermals mit dem Knüppel traktieren zu lassen. Ihr habt mich damals einen Habenichts gescholten, nun, Ihr seht selbst, dass ich keiner mehr bin. Wollt Ihr mir jetzt eure Tochter zum Weibe geben?" — Andreas aber stiess mit verkniffener Miene nur ein Wort heraus: „Nein!" Da geriet der Starost in heftigen Zorn und schwur, er werde dem Kerzengiesser das Haus überm Kopf anzünden und sich das Mädchen mit Gewalt holen. Der Alte aber sah den Ritter nur höhnisch an und sagte kein Wort mehr.

Da liess ihn der Starost von seinen Knechten zum Tore hinauswerfen.

Eine Zeit darauf, es war eine dunkle, stürmische Novembernacht, umringten die Knechte des Starosten das Besitztum des Kerzengiessers, und drei von ihnen stiegen auf einer Leiter zu einem Fenster in den Oberstock ein. Ganz still, wie ausgestorben, lag das Haus, und die drei Knechte schlichen behutsam durch die kahlen Stuben auf die Kammer zu, die sie als Schlafkammer des Mädchens ausgekundschaftet hatten. Als sie sich aber deren Türe näherten, ertönte erst leise, dann immer mehr anschwellend, ein dumpfes Grollen. Erschrocken aneinandergedrückt, hielten die Knechte inne. In der Dunkelheit sahen sie die Umrisse einer riesenhaften Gestalt, die langsam, mit drohend ausgestreckten Armen, auf sie zukam. Zwei grosse Augen funkelten sie an wie die phosphoreszierenden Augen eines nächtlichen Raubtieres. Das Blut erstarrte den Knechten in den Adern, und sie vermochten nicht, sich von der Stelle zu rühren. Plötzlich hallte das Haus wider wie von einem Donnerschlag, und ein grelles Licht blendete sie. Es zischte und pfiff, als ob alle bösen Geister der Hölle losgelassen seien, und dann legte sich jäh wieder Stille und Finsternis über den Raum. Als die Knechte zu sich kamen, sprangen sie, halbtot vor Angst, zum Fenster hinaus, wobei einer von ihnen ein Bein brach und hilflos unten liegen blieb. Die Draussenstehenden waren schon vorher davongelaufen. — Am nächsten Morgen waren oben am Haus des Kerzengiessers grosse, schwarze Brandflecken zu sehen. Die alte Vettel aber wackelte durch die Gassen, liess sich von den Buben „Hexe!" schimpfen, als sei nichts geschehen. Andreas und seine Tochter bekam man nicht zu Gesicht. Der Starost tobte, aber er hätte seine Knechte alle henken lassen können, ehe sie sich bewegen liessen, ein zweites Mal

eine solche Unternehmung zu wagen. Uebrigens ereignete sich in jener Zeit noch etwas Wunderbares: Der verschwundene Lehrbube war plötzlich wieder da. Als man ihn erkannte, hatte es in der Stadt fast einen Aufstand gegeben. Sie bedrangten ihn von allen Seiten, um zu erfahren, wie es damals mit seinem Verschwinden zugegangen sei. Er war ein grosser, vierschrötiger Bursche geworden, sass in den Wirtshausern herum, zechte und führte das grosse Wort. Der Meister habe ihn in die Geheimnisse seiner Kunst eingeweiht, sie arbeiteten zusammen und jetzt seien sie dabei, Gold künstlich herzustellen. Welche Bewandtnis es aber mit seinem damaligen Verschwinden hatte, verriet er nicht.

Tatsachlich wohnte er auch in dem steinernen Hause, aber sein Verhaltnis zum Meister schien kein gutes zu sein: Oftmals war Zank und schreckliches Fluchen zu horen, und die beiden schrien sich an, dass man es auf der Gasse hörte. Nach solchen Szenen lief der Bursche wütend ins Wirtshaus, betrank sich und drohte, „er werde es dem Alten schon eintranken".

Dass Andreas aber Gold mache, sprach sich bald herum, und man glaubte es gern: dem Alten war alles zuzutrauen. Durch fahrende Kramer wurde die Kunde im Lande umhergetragen, und so kam es, dass auch der König, als er einst in Posen weilte, davon erfuhr. — Man glaubte damals allgemein, dass es moglich sei, Gold künstlich herzustellen, und die Fürsten waren erpicht darauf, sich die Künste der Goldmacher dienstbar zu machen, in der Hoffnung, ihre Einkünfte dadurch gewaltig zu vermehren. Eines Tages bekam der Kostener Starost vom König die Weisung, sich der Person des Kerzengiessers Andreas zu versichern und ihm nahezulegen, als Hofalchimist in königliche Dienste zu treten. Der Starost tat es, aber Andreas lehnte eigensinnig ab und behauptete hamisch, nichts von der Goldherstellung zu verstehen. Da befahl der König, ihn in der Burg gefangen zu setzen, ihm dort ein Laboratorium einzurichten und ihm alles, was er brauche, zur Verfügung zu stellen. Der Starost sollte aber dafür Sorge tragen, den Meister gut zu bewachen und niemanden von der Aussenwelt zu ihm gelangen zu lassen.

So geschah es. Man richtete für Andreas unten im Gewölbe eine Alchimistenküche ein, und er wurde Tag und Nacht von einem der Knechte des Starosten bewacht. Alles, wessen er bedurfte, hatte man ihm hingestellt, nur Schwefel und Salpeter hatte ihm der Starost nicht geben wollen. „Sonst sprengt der Kerl mir noch aus Bosheit die ganze Burg in die Luft" - - sagte er. Anfangs sass Andreas störrisch und untätig in seinem Gefangnis; bald aber konnte er der Versuchung nicht widerstehen, mit den Tiegeln und Pulvern zu hantieren, und nun brodelte es stets auf dem Herde, das Gewölbe war von seltsam riechenden Dampfen erfüllt, und der Wachposten stand Tag und Nacht entsetzliche Angst aus, es möchte sich wieder eine Hexerei ereignen. Der Starost liess acht darauf geben, dass kein Quentchen Gold zu Andreas gelangte, und allwöchentlich wurde das ganze Laboratorium durchsucht, ob man nicht Gold fande. Der König versprach dem Kerzengiesser in einem mit dickem Siegel versehenen Schreiben eine hohe Belohnung, wenn es ihm gelange, Gold herzustellen. Aber Andreas erklarte nur immer grimmig, er sei dieser Kunst völlig unkundig und denke nicht daran, sich darin zu versuchen.

Eines Tages wurde auf der Burg ein grosses Fest gefeiert: der Starost beging seine Hochzeit mit der Tochter des Kerzengiessers, und vor dessen Gefangnis hatte er dreifache Wachtposten aufstellen lassen. Der Alte hörte von oben die Klange der Musik, das Stampfen und Schlürfen der tanzenden Paare, und hantierte ingrimmig mit seinen Geraten. Auf dem Herde hatte er ein loderndes Feuer entzündet, und je tiefer der Abend sich neigte, desto mehr füllte sich das Gewölbe mit Rauch und Dampfen. Als aber vom Kirchturm die zehnte Stunde schlug, kamen zwei Knechte, vom Starosten geschickt, um Andreas zu holen, und führten den sich Straubenden mit Gewalt in den hellerleuchteten Festsaal. Dort sass seine Tochter, brautlich angetan, inmitten der Gaste zur Seite des Starosten, und als man den Alten hereinstiess, wandte sie ihr Gesicht fort. Der Starost liess Andreas einen Becher Wein reichen, trank ihm zu und rief: „Alter Hexenmeister, du bist ein rabenschwarzer Bösewicht, aber heute sollst du dich mit uns freuen. Da, trink auf die Gesundheit deiner Tochter!" — Andreas aber stiess einen verbissenen Fluch aus und schleuderte den Becher zu Boden, dass der dunkelrote Wein wie Blut umherspritzte. Da stiessen ihn die Knechte aus dem Saal in sein Verliess zurück.

Spat in der Nacht, als alle Gaste davongefahren waren und tiefe Stille sich über die ganze Burg breitete, war der Kerzengiesser immer noch eifrig an seinem Herde beschaftigt. Alles lag in tiefem Schlaf, auch die Wachter schnarchten, vom Rauch überwaltigt, vor der Tür. Nur an der Mauer schritten die Wachtposten auf und ab, und ihre Waffen erglanzten hin und wieder im Mondschein. Lange, lange arbeitete der Alte, mischte Pulver und Essenzen, fachte immer wieder das Feuer an, schmolz allerlei Metalle und murmelte dabei halblaute Worte vor sich hin, Flüche oder Beschwörungen. Endlich ging ein triumphierendes Grinsen über sein Gesicht, vorsichtig ergriff er den über dem Feuer hangenden Tiegel, öffnete die Tür und schlich, jedes Gerausch vermeidend, durch die dunklen Gange der Burg zu der Kammer des jungvermahlten Paares. Auch dort schliefen die Wachter fest. Leise öffnete der Alte die Tür, naherte sich katzengleich dem Bett und goss den zischenden Inhalt des Tiegels dem in Liebesumarmung entschlummerten Paar in den Mund. Als die Beiden sich zuckend auf ihrem Lager wanden, war der Alte schon wieder gerauschlos, wie er gekommen war, verschwunden und ging, in sein Gewölbe zurückgekehrt, daran, die Spuren seines nachtlichen Tuns zu beseitigen.

Als man am andern Morgen die Leichen fand, geriet die ganze Burg und mit ihr die Stadt in Aufregung. Der Bannrichter aus Posen kam, die Angelegenheit zu untersuchen, und bestellte einen Feldscher, um die Ursache des Todes der beiden Personen zu ergründen. Da fand man in ihren verbrannten Kehlen, erstarrt und rötlich glanzend, Klumpen von reinem, echten Gold.

Lahmendes Entsetzen hielt die Bürgerschaft der Stadt in ihrem Bann, und scheu mieden alle die Umgebung des steinernen Turmes, in dem man Andreas gefangen gesetzt hatte. Der gestand die entsetzliche Tat offen ein, ja, es schien ihm sogar ein teuflisches Vergnügen zu bereiten, sich an dem Grausen, das alle befallen hatte, zu weiden. Nur über die Art, wie er das mörderische Gold gewonnen hatte, liess er sich nichts entlocken, und da der Bannrichter es nicht wagte, auf eigene Faust etwas gegen den Mörder zu unternehmen, schickte er Boten nach Krakau zum König, um ihn von dem Geschehenen in Kenntnis zu setzen.

Die Bestattung des auf so entsetzliche Weise ums Leben gekommenen jungen Paares fand statt und brachte nicht nur die ganze Stadt, sondern auch die Umgegend auf die Beine, weil das grausige Schicksal des Ritters und seines jungen Weibes das Mitgefühl aller erregte. Es fehlte nicht viel, so hatte danach die wütende Menge das Gefangnis des Kerzengiessers gestürmt, um durch eigene Hand den Mord zu sühnen. Nur mit Aufbringung aller Krafte konnten die Posten das Volk zurückschlagen.

Vom König traf die Weisung ein, Andreas nach Krakau zu bringen. Man liess eigens zu diesem Zwecke einen geschlossenen Karren zimmern, und nun fuhr der Kerzengiesser, an Handen und Füssen gefesselt, durch das Land: überall, wo der von zahlreichen Knechten bewachte Karren sich zeigte, lief das Volk aus den Dörfern zusammen, um ihn zu sehen, denn die Kunde von dem in Kosten Geschehenen hatte sich weithin verbreitet.

Der König war empört über den an seinem Stellvertreter begangenen Mord, starker aber war in ihm noch die Begierde, sich in den Besitz des Geheimnisses, das die Goldherstellung möglich

machte, zu setzen. Daher versuchte man in Krakau mit allen Mitteln, Andreas zu Hergabe des Besitzes zu bewegen; es half nichts. Der König liess ihn vor sich führen und versprach ihm Straflosigkeit, ja sogar eine Anstellung als Hofalchimist, wenn er sich bereit erklärte, für ihn Gold zu machen. Der Alte antwortete überhaupt nicht, er setzte allen Fragen, Verhören, Bestürmungen ein verbissenes Schweigen entgegen, das schliesslich der Geduld des Königs ein Ende machte. Er befahl, ihn zu foltern, und nun setzte man dem Bedauernswerten Tag für Tag mit den fürchterlichsten Martern zu, um das Geheimnis aus ihm zu erpressen. Er stöhnte und knirschte mit den Zähnen, als seine Finger vom Druck der Daumschrauben schwarz wurden, als man ihm auf dem Rade Arme und Beine brach, als sie ihn auf die Streckbank spannten, siedendes Oel auf seine Stirn tropfen liessen: aber kein Wort aus seinem Munde. Schliesslich, nach siebzehntägiger Folterung, hielt sein Körper die Qualen nicht mehr aus: es war zu erkennen, dass er binnen kurzem sterben würde. Da liess ihn der erbitterte König vor die Stadt schaffen und henken. Ohne einen Laut liess der Alte die Hinrichtung über sich ergehen; sein Geheimnis hat er mit sich ins Grab genommen.

Zwar meldete sich kurz darauf ein übel aussehender Landstreicher, in dem man den ehemaligen Lehrling des Kerzengiessers erkannte. Da er behauptete, das Rezept für die Goldherstellung zu besitzen, nahm ihn der König als Alchimisten in seine Dienste und gab ihm alles, wessen er bedurfte; vor allem eine grosse Summe Geldes, die er verlangt hatte. Aber es dauerte nicht lange, da musste auch dieser Adept den Weg zum Galgen antreten: er hatte trotz seiner Versprechungen kein Gold zuwege gebracht und war, als die Sache für ihn brenzlich wurde, heimlich aus Krakau entwichen. Sie fingen ihn jedoch, und der abermals um seine Hoffnungen betrogene König liess ihn seinem Meister durch den Galgen folgen.

Das ist die Geschichte von dem Kostener Goldmacher, der ein so entsetzliches Ende nahm. War er ein Bösewicht? — Ein Hexenmeister? — Ein Taschenspieler? — Ein Meister der Naturwissenschaft? — Ob er es wirklich verstanden hat, Gold herzustellen? Wer will das heute ergründen, Herr Nachbar! —

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8
Druck: **Concordia Sp. Akc., Poznań.**

ARBEITSMARKT

Stellengesuche.

Büroanfängerin
sucht von sofort Stellung. (730, 716.

Kontorist(in)
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung. (668, 667, 714.

Konditorlehrling
sucht von sofort Stellung. (640

Bürogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (727, 517

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (533

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung. (598

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung (615, 620.

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (715

Bilanzsicherer Buchhalter
Bücherrevisor, sucht von sofort Stellung. (632

Für ein Waisenkind,
bescheidener, kräftiger Mensch, der das Tischlerhandwerk erlernen will, wird ev. Lehrmeister gesucht. (651

Kaufmann
mit Bankkenntnis, beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (652

Junger Mann
sucht Beschäftigung gleich welcher Art. (Arbeiter). (655

Für Lehrersohn
der Interesse für Elektrotechnik, Feinmechanik, Kunstschlosserei hat, wird Lehrmeister ges. (656

Buchhalterin
bilanzsicher, sucht von sofort Stellung in Posen oder Bydgoszcz. (657

Bankbeamter oder Buchhalter,
Deutsch und Polnisch, sucht von sofort Stellung. (718

Büroangestellte
gute Rechnerin, sucht von sofort Stellung. (707

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. (708

Maschinenschreiberin
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (709

Banklehrling
(Primareife) sucht von sofort Stellung. (644, 670

Molkereiverwalter
oder dergl. sucht Stellung. (661

Verh. Diener
sucht von sofort Stellung. (663

Junger Mann
sucht Stellung im Büro einer Holz- oder Getreidehandl. (665

Tapezierer
sucht von sofort Stellung. (673

Buchhalter, Korrespondent
verheiratet, bestens empfohlen, sucht sofort Stellung. (674

Forstlehrling
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (680

Junger Bäckergeselle (739
Sohn eines Bäckermeisters, der die Feinbäckerei erlernt hat, deutsch u. polnisch sprechend, s. von sof. in Kreisst. Stellung.

Rechnungsführer,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung

Korrespondent,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (687

Sekretärin
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung nur in Posen. 690

Junger Mann
sucht Stellung als Gehilfe im Getreidegeschäft. (719

Kassierer(in) (421
sucht von sofort Stellung. 676

Maschinenschlosser oder Dreher
sucht von sofort Stellung. (678, 666, 723, 735

Kaufmannsgehilfe 623
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (720

Tischler (672
sucht von sofort Stellung. (679

Magazinverwalter, Inkassent
oder **Verkäufer** (658
s. v. sofort Stellung (624, 659

Schriftsetzer (609
sucht von sofort Stellung (607

Gärtner (685
sucht von sofort Stellung. (705

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung (684

Laufjunge (700
sucht von sofort Stellung (725

Verkäuferin
beider Landessprachen mächtig, s. von sof. Stellung. 600—703

Junger Mann
der das deutsche Gymnasium besucht hat und die Maschinenbauschule besuchen will, sucht Stellung in einer Maschinenfabrik oder grösseren Schlosserei. (683

Stenotypistin und Kontoristin
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung (nur in Posen). (704

Lehrmädchen
für Büro oder Geschäft, sucht von sofort Stellung. (712

Buchhalter
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (713—717, 671

Ingenieur
(Maschinenbau) sucht von sofort Stellung. (722

Steindrucker- oder Chemikerlehrling
sucht von sofort Stellung (724

Ziegelmeister oder Brenner
in gr. Ziegelei sucht von sofort Stellung (627

Boettger
sucht von sofort Stellung. (728

Buchhalterin
perfekte Stenotypistin, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (731

Heizer oder Schlosser
sucht von sofort Stellung. (732

Getreidekaufmann
sucht von sofort Stellung (733

Kontoristin
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, Schreibmaschine sowie doppelte Buchführung, sucht gestützt auf gutes Zeugnis per sofort Stellung. (736

Verkäufer
für Kolonialwarenbranche und Grossdestillation, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung, evtl Kaution kann hinterlegt werden.



Neue Geschäftsverbindungen im In- und Auslande

vermittelt Ihnen das „Adreßbuch der Adreßbücher", ein Verzeichnis von über 2000 Adreßbüchern aller Fachgebiete, Länder und Städte der Welt.
Neue, 20. Auflage, Preis RM. 3.40 einschl. Porto. Bestellen Sie sofort bei Adreßbuchverlag M. DuMont Schauberg, Kölnische Zeitung, Köln, Langgasse 1-3 P.S.Kto. 10500.

Wir verlegen Adreßbücher zahlreicher Fachgebiete und besorgen Adreßbücher aus aller Welt

+ HILFE +

für geschwächte Männer!!!

Dr. Krakes „Salvetol"-Pastillen

nimmt der Mann, der ein Versagen seiner besten Kräfte verspürt. Der Erfolg ist hervorragend.
Originalpackung 6.— zł
Kurpackung 22.— „
Die Zusendung erfolgt per Nachnahme oder vorherige Einzahlung auf Postscheck-Konto: **Poznań 213 070** durch

„Charitas"
chem. pharm. Laboratorium
Toruń (Thorn)

Einem evangelischen

tüchtigen Bäcker

bietet sich Gelegenheit, in eine gut gehende Bäckerei mit eignem Grundstück u. Kolonialwarenhlg. **einzuheiraten.** Off. u. **1521** a Ann.-Exp. „Kosmos" Poznań, Zwierzyniecka. 6.

Moderne Anzugsstoffe

von tadelloser, reinwollener Qualität

empfiehlt

Tuchhaus „Lana"

BIELSKO, ul. Pułaskiego 11

Ausschließlich Bielitzer Stoffe für Gesellschaft, Sport und Jagd auch Stoffe für Gesinde, Livreen, Förstertuche — Mäßige Preise. Versand unter Nachnahme. Sendungen über 150.— zł portofrei. Zusammenstellungen von Proben gewünschter Stoffe werden umgehend zugesandt. **Karl Kottermann**, Inhaber.



ALLG. VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT
Sp. Akc. w Tczewie

VERTRAGSGESELLSCHAFT

der deutschen wirtschaftlichen und kulturellen Organisation in Westpolen.

Auskunft erteilen bereitwilligst:
Die Direktion in Tczew (Dirschau), die Filiale für die Wojewodschaft Poznań in Poznań, ul. Zwierzyniecka 13 und die Platzvertreter der Vistula.

FEUERVERSICHERUNG



HEINRICH MASKE

G. M. B. H. FILIALE POZNAŃ,
UL. DĄBROWSKIEGO 32. Tel. 7525

REPARATUR-WERKSTATT | **LADE-STATION**